Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz

Band: 16/1902 (1904)

Artikel: Das Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 : und die von den Kantonen auf Grund dieses Gesetzes vorgenommene Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes für das Jahr 1903

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-15483

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erster Teil.

Allgemeiner Jahresbericht

über das

Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1902.

Erster Abschnitt.

Das Bundesgesetz

betreffend

die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903

und

die von den Kantonen auf Grund dieses Gesetzes vorgenommene Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes für das Jahr 1903.

Die einleitende Arbeit des Jahrbuches des Unterrichtswesens für das Jahr 1901 hat in einläßlicher Weise den „Kampf um die eidgenössische Schulsubvention" zur Darstellung gebracht.[1]) Im Laufe des Jahres 1903 ist dann aus den Beratungen der eidgenössischen Räte das Bundesgesetz hervorgegangen, das die Unterstützung der öffentlichen staatlichen Primarschule möglich gemacht hat.

Das Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 hat folgenden Wortlaut:

„Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Ausführung des Art. 27bis der Bundesverfassung; nach Einsicht der Botschaften des Bundesrates vom 18. Juni 1901 und 11. Dezember 1902,

beschließt:

Art. 1. Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

[1]) Vergleiche Jahrbuch 1901, Seite 1—51.

Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule mit Einschluß der Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungsschule verwendet werden, und zwar ausschließlich für die folgenden Zwecke:

1. Errichtung neuer Lehrstellen;
2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern;
3. Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten;
4. Ausbildung von Lehrkräften; Bau von Lehrerseminarien;
5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, sowie Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten;
6. Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln;
7. Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln an die Schulkinder, unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen;
8. Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder;
9. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.

Art. 3. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone für die Primarschule (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) in den dem Jahre 1903 unmittelbar vorangehenden fünf Jahren zur Folge haben.

Art. 4. Als Grundlage zur Bestimmung der Jahresbeiträge für die Kantone wird die Wohnbevölkerung derselben nach der eidgenössischen Volkszählung angenommen.

Der Einheitssatz zur Berechnung des Jahresbeitrages beträgt für jeden Kanton sechzig Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung.

In Berücksichtigung der besondern Schwierigkeiten ihrer Lage wird den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Tessin und Wallis eine Zulage von 20 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung gewährt.

Art. 5. Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27 der Bundesverfassung.

Art. 6. Dem Ermessen der Kantone ist es anheimgestellt, für welchen oder welche der in Art. 2 genannten Zwecke sie den Bundesbeitrag bestimmen wollen.

Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds und die Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr sind unzulässig.

Die Ausrichtung der Subventionen, mit Einschluß derjenigen für das Jahr 1903, erfolgt auf Grundlage der von den Kantonen einzureichenden Rechnungsausweise je im folgenden Jahre, nach deren Genehmigung durch den Bundesrat.

Art. 7. Der Bundesrat erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 8. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Am 7. Juli 1903 hat der Bundesrat die Veröffentlichung des Gesetzes beschlossen. Am 6. Oktober ist die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen und das Gesetz sofort in Kraft erklärt worden.

Der auf Grund von Art. 4 des vorstehenden Bundesgesetzes berechnete Bundesbeitrag an die schweizerische Primarschule beträgt:

Kantone	Wohnbevölkerung auf 1. Dez. 1900	Jahresbeitrag per Einwohner Cts.	Total des Beitrages Fr.
1. Zürich	431,036	60	258,621. 60
2. Bern	589,433	60	353,659. 80
3. Luzern	146,519	60	87,911. 40
4. Uri	19,700	80	15,760. —
5. Schwyz	55,385	80	44,308. —
6. Obwalden	15,260	80	12,208. —
7. Nidwalden	13,070	80	10,456. —
8. Glarus	32,349	60	19,409. 40
9. Zug	25,093	60	15,055. 80
10. Freiburg	127,951	60	76,770. 60
11. Solothurn	100,762	60	60,457. 20
12. Baselstadt	112,227	60	67,336. 20
13. Baselland	68,497	60	41,098. 20
14. Schaffhausen	41,514	60	24,908. 40
15. Appenzell A.-Rh.	55,281	60	33,168. 60
16. Appenzell I.-Rh.	13,499	80	10,799. 20
17. St. Gallen	250,185	60	150,171. —
18. Graubünden	104,520	80	83,616. —
19. Aargau	206,498	60	123,898. 80
20. Thurgau	113,221	60	67,932. 60
21. Tessin	138,638	80	110,910. 40
22. Waadt	281,379	60	168,827. 40
23. Wallis	114,438	80	91,550. 40
24. Neuenburg	126,279	60	75,767. 40
25. Genf	132,609	60	79,565. 40
Schweiz	3,315,443		2,084,167. 80

Zum Gesetz sind folgende Bemerkungen zu machen:

I. Der äußere Umfang der Primarschulpflicht nach Art. 2.

Das Gesetz hat die Unterstützung der öffentlichen staatlichen Primarschule zum Zweck. Den Begriff derselben umschreibt Art. 2 dahin, daß sie auch die „Ergänzungsschule“ und die „obligatorische Fortbildungsschule“ umfasse. Trotz dieser nähern Ausführung ist bei einer eingehenden Betrachtung der kantonalen Schulorganisationen oft nicht ohne weiteres sicher, wohin gewisse Schulgruppen zu zählen sind, und es wird deshalb zur Abklärung über den Begriff der Primarschule beitragen, wenn wir in kurzen Zügen zu zeichnen versuchen, welche Stellung die Primarschule zwischen den Kleinkinderschulen, den Fortbildungs- und Sekundarschulen im Schulorganismus der Kantone einnimmt.

a. Im allgemeinen.[1])

1. Kleinkinderschulen und Kindergärten. Die Schulanstalten, die für die vorschulpflichtigen Kinder in der Schweiz bestehen,

[1]) Nach dem VIII. Band der schweiz. Schulstatistik 1894/95.

sind die Kleinkinderschulen und Kindergärten. Sie sind im wesentlichen nach Fröbelschen Grundsätzen geführt.

Es ist mit Bezug auf die Anstalten dieser Stufe folgendes zu konstatieren:

1. Während die Kindergärten der deutschen Schweiz den Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen und in andern Schulfächern aus dem Programm ausschließen, bilden diese Fächer einen wesentlichen Bestandteil im Lehrplan der „écoles enfantines" der französischen Schweiz. Letztern Anstalten wird als besonderer Zweck in der betreffenden Gesetzgebung ausdrücklich die „Vorbereitung auf die Primarschule" zugewiesen; ja sie bilden einen integrierenden Bestandteil in der Primarschulorganisation.

2. Aus dieser Zweckbestimmung erklärt sich die verschiedene Stellung, welche diesen Anstalten in der Schulorganisation der Kantone zugewiesen ist: in der Westschweiz (Waadt, Neuenburg und Genf) hat der Staat gemäß den betreffenden kantonalen Gesetzen die Verpflichtung zur Gründung von Kleinkinderschulen wenn möglich und nötig in jeder Gemeinde; in der übrigen Schweiz ist die Errichtung solcher Anstalten ins Ermessen von Gemeinden, Korporationen und Privaten gestellt. Eine besondere Stellung nimmt in dieser Beziehung der Kanton Baselstadt ein, der gemäß seiner bezüglichen Gesetzgebung vom Jahre 1895 die Errichtung von Kleinkinderanstalten auf Staatskosten übernommen hat, immerhin unter Gewährleistung der privaten Institute, die er eventuell zu unterstützen berechtigt ist.

* * *

2. Primarschulen. In der deutschen Schweiz umfaßt die Primarschule in der Regel eine sechs- bis acht-, eventuell neunjährige Alltagsschulpflicht, oft gefolgt von 1—3 Jahren Repetier-, Ergänzungs-, Wiederholungs- oder Übungsschule. Im Kanton Baselstadt heißt die zweite Hälfte der obligatorischen Primarschule (4.—8. Schuljahr) Sekundarschule; im Kanton Genf werden als Unterabteilungen des Primarunterrichtes genannt die écoles enfantines, écoles primaires und écoles complémentaires. Im Kanton Wallis werden die Volks- oder Primarschulen mit den Wiederholungsschulen (Fortbildungsschulen) zusammengenommen; im Kanton Neuenburg werden durch das Primarschulgesetz in Art. 6 als établissements publics d'instruction primaire genannt: l'école enfantine, l'école primaire, l'école complémentaire (letztere eine Art Rekrutenvorkurs); dieselben Unterrichtsstufen werden auch durch das waadtländische Primarschulgesetz aufgestellt.

In allen Kantonen der Schweiz ist der Unterricht in den Handarbeiten der Mädchen oder in den weiblichen Arbeiten ein Unterrichtsfach der allgemeinen Volksschule. Er hat auf der ganzen Stufe der Primarschule unbedingtes Heimat-

recht erlangt, so daß für denselben das faktische Obligatorium auf dem Gebiete der Schweiz vorhanden ist, auch wenn einzelne Gesetzgebungen dasselbe nicht ausdrücklich aussprechen, sondern die Einführung des Faches bloß empfehlen, bezw. ins Ermessen der Gemeinden stellen.

Es ist das letztere der Fall in den Kantonen Uri, Obwalden, Appenzell I.-Rh., zum Teil auch im Kanton Wallis; alle übrigen 21 Kantone und Halbkantone reihen die weiblichen Arbeiten ausdrücklich unter die obligatorischen Unterrichtsfächer der Primarschule ein.

In einer größern Anzahl von Kantonen bildet der Unterricht in der Haushaltungskunde gesetzlich einen integrierenden Bestandteil des Faches der weiblichen Arbeiten (Zürich, Freiburg, Solothurn, Appenzell I.-Rh., Aargau).

In andern Kantonen tritt dieses Fach mit besondern Unterrichtsstunden zum Arbeitsunterricht hinzu (Tessin, Waadt, Neuenburg, Genf). In den übrigen 15 Kantonen wird dieses Wissensgebietes im Lehrplan für die Mädchen keine Erwähnung getan.

In einigen Kantonen ist insbesondere in gemischten Schulen den Mädchen das nämliche Arbeitspensum wie den Knaben zugewiesen. Zu diesem hinzu tritt sodann für sie noch der Unterricht in den weiblichen Arbeiten (Zürich, Bern, Nidwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn, Appenzell I.-Rh.).

Andere Kantone haben es mit Rücksicht auf die Frage der Überbürdung nicht als rationell betrachtet, den Mädchen eine größere Stundenzahl zuzumuten als den Knaben und sind auf den Ausweg verfallen, die Mädchen von einigen Fächern ganz, oder wenigstens teilweise von einigen Stunden zu dispensieren und zwar:

	Kantone:
Vom Turnen	Uri, Schaffhausen (gem. Klassen), Aargau, [1]) Wallis.
Von Turnen und Sprache	Tessin.
Von Zeichnen und Turnen	Luzern.
Von einzelnen sonst den obligatorischen Fächern gewidmeten Stunden	Schaffhausen, Thurgau.
Vom Besuch der Übungsschule (VIII. und IX. Schuljahr) für einen Nachmittag . . .	Appenzell A.-Rh.
Von denjenigen Fächern, welche vorzugsweise den Bildungsgang der Knaben berücksichtigen	St. Gallen, Aargau.

Keine Bestimmungen über die Frage der Dispenserteilung sind uns aus den Kantonen Schwyz, Obwalden, Zug, Baselland und unbestimmte aus Graubünden, Waadt, Neuenburg und Genf bekannt.

[1]) Für die sechs obern Gemeindeschulklassen und die Fortbildungsschule, eventuell Dispensation von der geometrischen Formenlehre und von einer Rechnungsstunde (in der sechsten Klasse).

Baselstadt hat die Geschlechtertrennung durchgeführt und für die Mädchen ein besonderes, von demjenigen der Knaben etwas verschiedenes Lehrziel aufgestellt.

* * *

Das Fortbildungsschulwesen. Je nach der Schulorganisation der einzelnen Kantone erreicht der Besuch der obligatorischen öffentlichen Primarschule für die Schüler mit dem 14.—16. Altersjahr sein Ende. Überall ist das Gefühl vorhanden, daß das in der Primarschule erworbene Wissen nach Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht der Erweiterung, oder doch wenigstens der Auffrischung bedarf, wenn es nicht bis zum Eintritt ins praktische Leben, bezw. bis zur bürgerlichen Volljährigkeit vollständig oder doch zum großen Teil verloren gehen soll. Von dieser Erwägung ausgehend, haben nun alle Kantone ohne Ausnahme der heranwachsenden Jugend in der Zeit zwischen der Beendigung der Primarschulpflicht und dem Eintritt in das bürgerliche oder praktische Leben Gelegenheit geboten, ihre in der Volksschule erworbenen Kenntnisse in der einen oder andern Richtung zu erweitern, zu vertiefen oder doch wenigstens aufzufrischen. Der Weg, auf dem die einzelnen Kantone dies Ziel zu erreichen bestrebt sind, ist ein sehr verschiedener und demgemäß das Fortbildungsschulwesen in wechselnder Weise organisiert.

Einige Kantone stellen als direkten Zweck ihres Fortbildungsschulwesens die Vorbereitung auf die pädagogischen Rekrutenprüfungen in den Vordergrund und verlegen den bezüglichen Unterricht in die 1 bis 3 der Rekrutenaushebung vorangehenden Winterhalbjahre. Sie messen diesem Unterricht eine solche Bedeutung bei, daß sie die sogenannten Rekrutenvorkurse obligatorisch erklärt haben. Es sind folgende Kantone: Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Freiburg, Appenzell I.-Rh., Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg. Fakultativ besteht diese Institution in den Kantonen Bern, Solothurn, Baselstadt, Baselland.

Keine direkte Vorbereitung für die Rekrutenprüfungen besteht in den Kantonen Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Genf. In diesen Kantonen ist die genannte Aufgabe in gewissem Sinne den sogenannten Fortbildungsschulen zugewiesen, welche in einzelnen Kantonen obligatorisch eingeführt sind (Freiburg [Wiederholungsschule], Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis), zum Teil als fakultative Einrichtung bestehen (Zürich, Bern, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Graubünden, Thurgau [neben der obligatorischen Fortbildungsschule], Genf). Für die Fortbildungsschulen ist in einzelnen Kantonen die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, die Fortbildungsschule durch Gemeinde-

beschluß für die Schüler der betreffenden Gemeinde obligatorisch erklären zu lassen (z. B. Bern, Appenzell A.-Rh.[1]), St. Gallen).

In einigen Kantonen mit obligatorischer Fortbildungsschule bestehen neben diesen noch fakultative Fortbildungsschulen, welche aber regelmäßig über den Zweck der erstern hinaus das gewerbliche, industrielle, landwirtschaftliche oder sonst ein beruflich-praktisches Moment berücksichtigen.

Der Ausdruck „Fortbildungsschule" ist in einer größern Zahl der deutschschweizerischen Kantone zu einem terminus technicus geworden, d. h. er hat im Sprachgebrauch eine spezifische Bedeutung erlangt. Er wird für Schulanstalten gebraucht, die über den Rahmen der eigentlichen Primarschulpflicht hinausgehen und daher regelmäßig Schüler aufnehmen, die je nach den Kantonen ihr 14., 15. oder 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Im fernern ist ihre Schulzeit beinahe ausnahmslos auf Winterkurse beschränkt und übersteigt in der Regel nicht 3—6 Unterrichtsstunden per Woche. Mit dieser kurzen Unterrichtszeit erscheint es als selbstverständlich gegeben, daß auf dieser Schulstufe nur das Wesentliche aus dem Pensum der Primarschule aufgefrischt werden kann unter Berücksichtigung insbesondere derjenigen Kenntnisse, welche für das praktische Leben besondern Wert haben. So umfaßt denn das Programm dieser Schulen regelmäßig die Fächer Sprache, Rechnen, Schreiben, Vaterlandskunde.

Indem für diese Art von Anstalten der Name Fortbildungsschule gewählt wird, ist sofort zu bemerken, daß demselben im gegenwärtigen Augenblick noch nicht allgemein schweizerische Bedeutung zukommt und daß er daher noch näher präzisiert werden muß.

1. Unter diesen Begriff fallen außer den Fortbildungsschulen der ost- und nordschweizerischen Kantone die folgenden Schulgruppen: die freiwilligen sogenannten Abendrepetierschulen des Kantons Graubünden, die Bürgerschule des Kantons Aargau, die corsi di ripetizione des Kantons Tessin, die Wiederholungskurse der Kantone Wallis und Freiburg, die Ecoles complémentaires der Kantone Waadt und Neuenburg — sofern man diese Institution in den beiden letztgenannten Kantonen nicht unter die Rekrutenvorkurse einreihen will. Die „Ecole complémentaire" des Kantons Genf ist keine eigentliche Fortbildungsschule, sondern bildet einen integrierenden Bestandteil der Primarschule und steht auf gleicher Stufe, wie in den Kantonen der Ost-, Mittel- und Zentralschweiz die Ergänzungsschule (Zürich, St. Gallen), die Repetierschule (Glarus, Zug, Baselland, Appenzell I.-Rh.), „Fortbildungsschule" (Luzern, Obwalden), Übungsschule (Appenzell A.-Rh.), Repetitionskurs (Uri), Cours de répétition (Neuenburg), Wiederholungsschule (Nidwalden).

[1]) In diesem Kanton besteht nun die Fortbildungsschule in allen Gemeinden als obligatorische Institution.

Die genannte genferische Institution umfaßt also nur Schüler des primarschulpflichtigen Alters, für die in den Oberklassen eine reduzierte Zahl wöchentlicher Unterrichtsstunden vorgesehen ist, und welche regelmäßig auf 1—2 Halbtage per Woche verlegt werden.

2. Nicht unter den Begriff der Fortbildungsschule im obigen Sinne fallen die in den Kantonen Aargau, Graubünden, Wallis, Luzern sogenannten „Fortbildungsschulen“:

In den Kantonen Graubünden, Wallis und Aargau sind es fakultative Schulen mit täglichem Unterricht, und zwar in den zwei ersten Kantonen Sekundarschulen, im Kanton Aargau eine Oberstufe der Primarschule mit erweitertem Lehrplan, also in gewissem Sinne ein Mittelding zwischen Sekundarschule, bezw. der im Kanton Aargau bestehenden Bezirksschule und der Gemeindeschule. Die Fortbildungsschule in den Kantonen Luzern und Obwalden hat ganz den Charakter einer gewöhnlichen Ergänzungs- oder Repetierschule mit geringer wöchentlichen Stundenzahl und ist ein integrierender Bestandteil der obligatorischen Volksschule in den genannten Kantonen.

Es ist schon aus den vorstehenden Ausführungen zu ersehen, daß es nicht immer leicht hält, eine genaue Scheidung zwischen den Fortbildungsschulen im eigentlichen Sinne und den Rekrutenvorschulen zu treffen.

Das Sekundarschulwesen. (Sekundarschulen [écoles secondaires], Bezirksschulen, Realschulen, „Fortbildungsschulen“, Regionalschulen, Scuole maggiori etc.) Die Sekundarschule hat den Zweck, über den Rahmen der allgemeinen öffentlichen Primarschule hinaus in alltäglichem Unterrichte des Schülers die in den vorhergegangenen Klassen der Primarschule gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu befestigen und zu erweitern und hat daher den Charakter einer gehobenen Volksschule. Sie geht, mit Ausnahme des Kantons Baselstadt, wo sie in obligatorischer Weise die vier obern Schuljahre der Primarschule vollständig ersetzt, parallel mit einigen Schuljahren oder einem „degré“ der Oberstufe der Primarschule der betreffenden Kantone. Zwei Kantone haben die Sekundarschule für die Schüler einer bestimmten Altersstufe als obligatorische Institution erklärt, nämlich die Kantone Baselstadt und Genf, letzterer Kanton allerdings unter gewissen Einschränkungen.

In den übrigen Kantonen ist sie für die Schüler eine fakultative Institution und kann von denselben an Stelle der obern Klassen der Primarschule besucht werden. Sie bildet also mit Rücksicht auf ihren Zweck der Vermittlung eines bestimmten höhern Maßes allgemeiner Bildung einen besonders gepflegten Bifurkationszweig der Primarschule.

Es ist selbstverständlich, daß sie sich in ihrer Organisation an die Primarschule anschmiegt, da ja ihre Tätigkeit auf den

Resultaten derselben fortzubauen hat. So erklärt sich denn schon aus dieser Tatsache allein die Erscheinung, daß das Sekundarschulwesen in den verschiedenen Kantonen in allen seinen Beziehungen eine außerordentliche Mannigfaltigkeit und dieselbe bunte Musterkarte aufweist, wie das Primarschulwesen.

Diese Mannigfaltigkeit zeigt sich im Zweck der Schule, im Eintrittsalter der Schüler, in der Zahl der Kurse, in der Erhebung von Schulgeld, in den Anforderungen an das Lehrpersonal, in der Bestreitung der Ausgaben etc. Schon die verschiedene Bezeichnung in den Kantonen weist auf die Stellung der Sekundarschule im betreffenden kantonalen Schulorganismus, auf den Zweck, den Charakter hin.

Den Namen Sekundarschule (écoles secondaires) trägt diese Schulstufe in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Baselstadt, Thurgau, Waadt, Neuenburg und Genf (in letzterm Kanton sind außer den écoles secondaires rurales hier auch die écoles professionnelles und écoles secondaires et ménagères zu berücksichtigen); im Kanton Freiburg heißt sie auch Regionalschule (école régionale); Bezirksschule in den Kantonen Solothurn, Baselland, Aargau; Realschule in den Kantonen Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen; Fortbildungsschule in den Kantonen Graubünden und Wallis; der Kanton Tessin endlich nennt seine Sekundarschule scuola maggiore.

Es ist von Interesse, zu verfolgen, welche Stellung einige Kantone ihren Sekundarschulen oder sekundarschulähnlichen Gebilden im betreffenden Schulorganismus anweisen. Im Kanton Luzern werden die ausgebildeteren vierklassigen Sekundarschulen Münster, Sursee, Willisau unter die Mittelschulen eingereiht und so genannt, trotzdem sie in der Organisation und in ihrem Lehrplan im wesentlichen nicht weiter gehen als die Bezirksschulen des Kantons Aargau und ausgebildete fünf- bis sechskursige Sekundarschulen im Kanton Bern, denen der Charakter von Progymnasien ganz wohl vindiziert werden kann. In gleicher Weise reiht der Kanton Glarus seine höhere Stadtschule und der Kanton Waadt seine entwickelteren Sekundarschulen unter die Mittelschulen ein. Letzterer bezeichnet sie mit dem Namen collèges communaux.

Nach der Ansicht des Verfassers gehören zu den Sekundarschulen eigentlich auch die erweiterten, bezw. gemeinsamen Oberschulen auf der Primarstufe im Kanton Bern, sodann auch die sogenannten Fortbildungsschulen im Kanton Aargau und die Regionalschulen (écoles régionales) im Kanton Freiburg, die außer der Muttersprache auch eine Fremdsprache (im Aargau und im deutschen Kantonsteil von Bern und Freiburg Französisch,

im französischen Berner Jura und französischen Teil des Kantons Freiburg Deutsch) in den Lehrplan aufgenommen haben. Dieser letztere steht in nichts hinter den Anforderungen zurück, welche in einigen andern Kantonen an die sogenannten Sekundarschulen gestellt werden. Zudem sind die Anforderungen, welche an die Fortbildungsschullehrer im Kanton Aargau und an die Lehrer erweiterter Oberschulen im Kanton Bern gestellt werden, weitergehende, als die Prüfungsanforderungen an die Primarlehrer in den genannten Kantonen. Demgemäß ist die Besoldung der betreffenden Lehrer eine nicht unerheblich höhere als diejenige der Primarlehrer.

Eine allgemeine Bemerkung kann mit Bezug auf das Sekundarschulwesen noch gemacht werden: Jede Anstalt betreibt außer der Muttersprache der Schüler mindestens noch eine weitere Sprache. Es ist dies, abgesehen von den tiefgreifenden organisatorischen Verschiedenheiten der einzelnen Anstalten, ein gemeinsames Kennzeichen der Sekundarschule, neben der für sie bestehenden täglichen Unterrichtszeit.

Der Unterricht in mindestens einer zweiten Sprache bildet übrigens auch das hauptsächlichste äußere Merkmal gegenüber der Primarschule.

An diesem Orte darf zwar darauf aufmerksam gemacht werden, daß in einigen Kantonen Unterricht in einer zweiten Sprache schon in der Primarschule erteilt wird — abgesehen von den bereits oben behandelten aargauischen Fortbildungsschulen und erweiterten bernischen Oberschulen auf der Primarschulstufe — nämlich in den Kantonen Luzern, Graubünden, Neuenburg und Genf.

So bestimmt der luzernische Primarschullehrplan: „An Jahresschulen kann in der sechsten Klasse mit Einwilligung des Erziehungsrates auch die französische Sprache als fakultatives Lehrfach eingeführt werden.“

Im Kanton Graubünden beginnt der Unterricht im Deutschen an romanischen Schulen in der vierten eventuell fünften Klasse der Primarschule.

Im Kanton Neuenburg haben die Primarschulkommissionen die Freiheit, auf der obern Stufe (degré supérieur), bezw. für die Schüler, welche wenigstens 12 Jahre alt sind, den Unterricht im Deutschen obligatorisch einzuführen.

Im Kanton Genf ist im fünften und sechsten Jahreskurse der Primarschule der Unterricht im Deutschen mit wöchentlich je drei Stunden eingesetzt.

Die Mittelschulen, Berufsschulen aller Art und die Hochschulen können hier übergangen werden.

* * *

b. Die Zahl der obligatorischen Schulstunden.

Es ist in der nachfolgenden Zusammenstellung die Lösung der schwierigen Aufgabe unternommen worden, die obligatorische Primarschulpflicht der einzelnen Kantone durch die Zahl der Schulstunden in einer kurzen Übersicht zur Darstellung zu bringen. Diese Zahlen sind berechnet worden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und zum Teil auf Grund der Ergebnisse der letzten schweizerischen Schulstatistik. Sie enthalten im allgemeinen die Minimalzahlen, die sich für den kantonalen Durchschnitt etwas erhöhen dürften. Gar nicht berücksichtigt worden ist hier das Absenzenwesen; in vielen Kantonen besteht aber zwischen der Zahl der faktischen und der möglichen Präsenzen der Schüler ein sehr großer Unterschied. Wer über die Organisation und die faktischen Verhältnisse der Primarschule weitergehende Auskunft wünscht, sei auf den VIII. Band der schweizerischen Schulstatistik und die einleitende Arbeit des Unterrichtsjahrbuches pro 1897 verwiesen.

Kanton Zürich.

I.	Schuljahr:	43	Wochen	à	20	Std.	= 860	Std.
II.	„	43	„	à	22	„	= 946	„
III.	„	43	„	à	24	„	= 1032	„
IV., V. und VI.	„	43	„	à	30	„	= 3870	„
VII. und VIII.	„	43	„	„	33	„	= 2838	„
							9546	Std.

Anmerkung: Durch Beschluß der Schulgemeinde kann im Sommerhalbjahr der wöchentliche Unterricht in der siebenten und achten Klasse auf acht Stunden, die auf zwei Vormittage zu verlegen sind, beschränkt werden. In diesem Falle soll das Winterhalbjahr mindestens 23 Wochen umfassen.

Von 5283 Schülern der VII. und VIII. Klasse im Schuljahre 1902/03 besuchen 3531 Ganzjahralltagschulen und 1752 Winteralltagschulen.

Kanton Bern.

Neunjährige Schulzeit.

I.—III.	Schuljahr:	Im Minimum	800	Std.	=	2400	Std.
IV.—IX.	„	„ „	900	„	=	5400	„
						7800	Std.

Achtjährige Schulzeit.

						Std.		Std.
I. und II.	Schuljahr:	Im Minimum	40	Wochen	mit	900	=	1800
III.—VII.	„	„ „	40	„	„	1100	=	5500
VIII.	„	„ „	40	„	„	900	=	900
								8200

Anmerkungen: 1. Die Gemeinden sind berechtigt, anstatt der Oberklassen oder neben denselben eine erweiterte Oberschule

zu errichten mit einer Schulzeit von wenigstens 36 Wochen zu 24—33 Stunden.

2. Jede Gemeinde kann die nötige Zahl von Fortbildungsschulen errichten. Wenn eine Gemeinde die Errichtung einer Fortbildungsschule beschlossen hat, so ist dieselbe für alle innerhalb dieser Gemeinde wohnenden Jünglinge, welche in dem von der Gemeinde bestimmten Alter stehen, obligatorisch. Die Schulzeit dauert mindestens zwei Jahre zu mindestens 60 Stunden.

Nach dem Bericht der Erziehungsdirektion über das Schuljahr 1902/03 bestehen obligatorische Fortbildungsschulen in der großen Mehrzahl der Gemeinden, im ganzen 395 Schulen mit 495 Kursen.

Kanton Luzern.[1])

a. Primarschule.

I. Schuljahr:	40	Wochen	à $25^1/_2$	Std.	= 1020	Std.
II. und III. „	40	„	à 26	„	= 2080	„
IV. „	40	„	à $28^1/_2$	„	= 1140	„
V. und VI. „	40	„	à 29	„	= 2320	„

b. Wiederholungsschule. 15. und 16. Altersjahr.

Zwei Kurse mit je 180 Stunden . . . . . = 360 „

c. Rekrutenschule.

Zwei Kurse mit je 40 Stunden . . . . . = 80 „

7000 Std.

Anmerkung: Die letzten zwei Jahre der Primarschule können jedoch für Schulen mit landwirtschaftlicher Bevölkerung bei guten Leistungen und unter Zustimmung des Erziehungsrates bis auf 36 Wochen reduziert werden.

Kanton Uri.

a. Primarschule.

I.—VI. Schuljahr: Im Minimum 30 Wochen à 18 Std. = 3240 Std.

b. Repetitionskurs.

VII. und VIII. Schuljahr: Mindestens 60 Std. jährlich = 120 „

c. Obligatorische Fortbildungsschule.

Vom zurückgelegten 16. Jahre an 3 Jahre mit je 40 Std. = 120 „

3480 Std.

Kanton Schwyz.

a. Alltagschule.

I. Schuljahr:	42	Wochen	à 15	Std.	= 630	Std.
II. „	42	„	à 20	„	= 840	„
III. und IV. „	42	„	à 25	„	= 1100	„
V., VI. und VII. „	42	„	à 30	„	= 3780	„

b. Rekrutenschulen.

2 Jahreskurse vom 17. Altersjahr an mit je mindestens 40 Std. . . . . = 80 „

6430 Std.

[1]) Lehrplan vom 17. April 1900.

Anmerkung: Bei nur halbtägigem Schulbesuch sollen auf jedes Kind wenigstens 15 Unterrichtsstunden fallen. Abweichungen von diesen normalen Stundenzahlen kann der Erziehungsrat gestatten.

Kanton Unterwalden ob dem Wald.

a. Primarschule.

I.—VI. Schuljahr: Mindestens 42 Wochen à 20 Std. im Minimum	=	5040 Std.
b. Fortbildungsschule.		
VII. und VIII. Schuljahr: Jährlich 120 Std. . . .	=	240 „
c. Rekrutenkurs	=	40 „
		5320 Std.

Anmerkungen: 1. Nur mit besonderer Bewilligung des Erziehungsrates und bei genügenden Gründen dürfen Halbtagsschulen, die dann mindestens 18 wöchentliche Unterrichtsstunden aufweisen müssen, gehalten werden.

2. Die Fortbildungsschule kann durch einen weitern obligatorischen Winterhalbjahreskurs ersetzt werden.

Kanton Unterwalden nid dem Wald.

a. Alltagschule.

I.—VI. Schuljahr: 42 Wochen à 27 Std.	=	6804 Std.
b. Wiederholungsschule (für Knaben):		
VII. und VIII. Schuljahr à 96 Std.	=	192 „
c. Rekrutenkurs	=	48 „
		7044 Std.

Anmerkungen: 1. Es steht den Ortsbehörden frei, je nach Umständen für die zwei ersten Schulkurse die Schulzeit auf vier Stunden per Tag zu beschränken.

2. Wo besondere lokale Verhältnisse es notwendig machen, kann mit Bewilligung des Erziehungsrates die Abhaltung der Sommerhalbtagsschulen gestattet werden. In denselben ist wenigstens $2^1/_2$ Stunden Vormittagsschule zu halten.

Kanton Glarus.

a. Alltagschule.

I. und II. Schuljahr:	46	Wochen	à 22	Std. . .	= 2024 Std.
III. „	46	„	à 27	„ . .	= 1242 „
IV.—VII. „	46	„	à 33	„ . .	= 6072 „
b. Repetierschule.					
VIII. und IX. Schuljahr:	46	„	à 6	„ . .	= 552 „
					9890 Std.

Anmerkung: Wo die Verhältnisse die Abhaltung von Halbtagschulen notwendig machen, dürfen solche, jedoch nur unter

ausdrücklicher Genehmigung des Regierungsrates, beibehalten werden. Der Ausfall der gesetzlichen Schulzeit hierbei ist durch Verlängerung der Schulpflicht um einen vollen Jahreskurs zu ersetzen. Es bestehen übrigens im Kanton keine Halbtagschulen mehr.

Kanton Zug.

a. Primarschule.

I. Schuljahr:		42	Wochen	à 18	Std.	=	756	Std.
II. „		42	„	à 20	„	=	940	„
III. „		42	„	à 21	„	=	882	„
IV. u. V. „		42	„	à 26	„	=	2184	„
VI. „		42	„	à 27	„	=	1134	„
VII. „	Sommer	17	„	à 21	„	=	357	„
	Winter	25	„	à 28	„	=	700	„

b. Bürgerschule.

Von dem am 31. Dezember zurückgelegten 17. Altersjahre an zwei Winterkurse von Anfang November bis Ende März 22 Wochen à 3 Stunden . . . = 132 „

6985 Std.

Kanton Freiburg.

a. Primarschule.

Unterstufe.	I. u. II. Schuljahr:	42	Wochen	à 25	Std.	=	2100	Std.
Mittelstufe.	III. u. IV. „	42	„	à 30	„	=	2520	„
Oberstufe.	V. u. VI. „	42	„	à 30	à	=	2520	„

b. Wiederholungs- und Fortbildungsschulen.

Obligatorisch für alle aus der Primarschule entlassenen Schüler bis sie die eidgenössische Rekrutenprüfung gemacht haben.

Mindestens drei Winterkurse von Anfang November bis Anfang März mit wöchentlich 3 oder 4 Std. = 18 Wochen à 4 Std. . . . . = 216 Std.

c. Wiederholungskurs.

In den den Rekrutenprüfungen vorausgehenden 14 Tagen findet ein Wiederholungskurs von mindestens zehn Lektionen an zehn aufeinanderfolgenden Tagen statt. Sie beschäftigen sich ausschließlich mit dem Programm dieser Prüfungen . . . . . = 10 Std.

7366 Std.

Anmerkungen: 1. Urlaubsbewilligungen für die Alpzeit im Sommer werden vom Inspektor unter folgenden Bedingungen erteilt:

a. wenn der Schüler sein dreizehntes Jahr erreicht hat;

b. wenn derselbe in der Oberschule ist, eine befriedigende Prüfung bestanden und die Durchschnittsnote mittelmäßig für die obligatorischen Fächer erthalten hat. Ein in dieser Weise beurlaubter Schüler kann angehalten werden, die

Schule noch während eines fernern Wintersemesters zu besuchen, nachdem er das zur Entlassung vorgeschriebene Alter erreicht und sofern es der Inspektor für nötig erachtet.

2. Diejenigen Schüler, deren ganze Familien während des Sommers die hohe Alpenregion bewohnen, sind während dieses Aufenthaltes vom Schulbesuch befreit.

3. An den Landschulen ist es gestattet, im Sommerhalbjahr für die Schüler der Oberstufe täglich nur einmal Schule zu halten und zwar des Vormittags wenigstens drei Stunden.

4. In den Landgemeinden werden die Ferien so verteilt, daß die Schüler der Oberschule während des Sommersemesters wenigstens 73 Halbtage und die Schüler der Mittel- und Unterschule wenigstens 150 Halbtage Schule halten.

In den Alpgemeinden dürfen die Ferien zwölf aufeinanderfolgende Wochen betragen. In diesem Falle muß den Schülern der Unterschule während dieser Zeit drei Wochen Schule gehalten werden. Im Falle der Unmöglichkeit können diese drei Wochen Schule zu Anfang oder zu Ende der Ferien gehalten werden, je nach Umständen.

5. Die kirchliche Behörde jeder Pfarrei verfügt ferner während sechs Monaten über die zur Vorbereitung der Kinder auf die Firmung und die erste Kommunion nötige Stundenzahl. Diese Stundenzahl wird im Einverständnis mit der Orts- und kirchlichen Behörde festgesetzt; sie darf selbst in den größten Pfarreien zwei halbe Tage wöchentlich nicht übersteigen. Außerdem wird für die unmittelbare Vorbereitung der Kinder auf diese beiden Feste eine Woche Ferien vorbehalten.

Kanton Solothurn.

a. Primarschule.

	Sommer.			Winter.				
	Wochen		Std.	Wochen		Std.		Std.
I. u. II. Schuljahr:	20	à	24	24	à	24	=	2112
III. u. IV. „	20	à	24	24	à	30	=	2400
V. u. VIII. „	20	à	12	24	à	30	=	3840

b. Fortbildungsschule.

3 Jahreskurse im Anschluß an die Primarschule November bis und mit März: 21 Wochen à 4 Stunden = 252

8604

Anmerkung: Die Primarschulpflicht beträgt für die Mädchen nur sieben Jahre. Im achten Schuljahre sind sie nur zum Besuch der Arbeitsschule verpflichtet.

Kanton Baselstadt.

a. Primarschule.

	Knaben.					Mädchen.				
	Wochen		Std.		Std.	Wochen		Std.		Std.
I. Schuljahr:	44	à	20	=	880	44	à	22	=	968
II. „	44	à	22	=	968	44	à	24	=	1056
III. „	44	à	26	=	1144	44	à	25	=	1100
IV. „	44	à	26	=	1144	44	à	26	=	1144
b. Sekundarschule.										
V. Schuljahr:	44	à	29	=	1276	44	à	30	=	1320
VI. „	44	à	30	=	1320	44	à	30	=	1320
VII. „	44	à	30	=	1320	44	à	30	=	1320
VIII. „	44	à	30	=	1320	44	à	30	=	1320
					9372					9548

Kanton Baselland.

a. Primarschule. Std.

I.—VI. Schuljahr: 44 Wochen à 25 Std. . . . . = 6600

b. Repetierschule.

VII.—IX. Schuljahr: 44 Wochen à 6 Std. . . . . = 792

c. Fortbildungsschule (17. und 18. Altersjahr).

2 Jahreskurse, 1. Nov. bis Ende Febr.: 17 Wochen à 4 Std. = 136

7528

Anmerkung: Außer der gewöhnlichen Schulzeit soll wöchentlich Singschule gehalten werden zur genauen Einübung religiöser und vaterländischer Lieder. An dieser Singschule können teilnehmen, neben den Schülern der Gemeindeschulen, Knaben und Mädchen bis wenigstens nach vollendetem 16. Altersjahre.

Kanton Schaffhausen.

a. Elementarschule. — Acht ganze Schuljahre.

Unterstufe.	I.—III. Schuljahr:	42	Wochen	à	24	Std.	=	3024	Std.
Mittelstufe.	IV.—VI. „	42	„	à	30	„	=	3780	„
Oberstufe.	VII. u. VIII. „	42	„	à	33	„	=	2772	„
								9576	Std.

Sechs ganze und drei teilweise Schuljahre.

						Std.		Std.
Unterstufe.	I. u. II. Schulj.:	42	Wochen	. .	à	20	=	1680
	III. „	42	„	. .	à	24	=	1008
Mittelstufe.	IV. „	42	„	. .	à	26	=	1092
	V. „	42	„	. .	à	30	=	1260
							Übertrag	5040

		Sommer Wochen		Sommer Std.	Winter Wochen		Winter Std.	Std.
								Übertrag 5040
VI.	„	20	à	24;	22	à	30	= 1140
Oberstufe. VII. u. VIII.	„	20	à	7;	22	à	33	= 1742
IX.	„		—		13	à	12	= 156
								8078

b. Fortbildungsschule.

2 Winterkurse von 13 Wochen à 4 Std. . . . . = 104

8182

Anmerkungen: 1. Das Schuljahr beginnt nicht vor dem ersten Montag im April und nicht nach dem ersten Montag im Mai. Die Sommerschule dauert bis in den Oktober hinein, die Winterschule vom Anfang November bis zur zweiten Hälfte März.

2. Für das neunte Schuljahr wird die Winterschule auf die Zeit von Anfang November bis Lichtmeß beschränkt.

3. Die Fortbildungsschule ist nur obligatorisch für Knaben, welche nicht acht volle Schuljahre durchgemacht haben.

Kanton Appenzell A.-Rh.

a. Alltagschule. Std.

I.—VII. Schuljahr: Sommer: 22 Wochen à 20 Std. } = 6356
Winter: 26 „ à 18 „ }

b. Übungsschule.

VIII. u. IX. Schuljahr: Sommer: 22 Wochen à 6 Std. } = 680
Winter: 26 „ à 8 „ }

c. Fortbildungsschule.

2 Jahreskurse à 60 Std. . . . . = 120

7156

Anmerkungen: 1. Die Gemeinden sind ermächtigt, die vorgeschriebenen zwei Jahre Übungsschule durch ein achtes Alltagschuljahr zu ersetzen.

2. Für die Fortbildungsschulen besteht nur das Gemeindeobligatorium; trotzdem sind solche in allen Gemeinden eingeführt.

Kanton Appenzell I.-Rh.[1])

a. Alltagschule. Std.

I.—VII. Schuljahr: Sommer: 18 Wochen à 15 Std. } = 5614
Winter: 24 „ à 10 „ }

b. Fortbildungsschule.

3 Jahreskurse: 20 Wochen à 4 Std. . . . . = 240

5854

[1]) Siehe Nachtrag zur Schulordnung (vom 4. Februar 1902), Beilage I pag. 20.

Kanton St. Gallen.

a. Alltagschule.

I. Schuljahr:	42	Wochen	à 18	Std.	=	756	Std.
II. „	42	„	à 20	„	=	840	„
III. „	42	„	à 24	„	=	1008	„
IV.—VII. „	42	„	à 27	„	=	4536	„

b. Ergänzungsschule.

VIII. u. IX. Schuljahr:	42	Wochen	à 6	Std.	=	504	„
						7644	Std.

Anmerkungen: 1. Obige Stundenverteilung ist das gesetzliche Minimum einer Gesamtschule; die Stunden für weibliche Arbeiten sind darin nicht inbegriffen. Wo die Verhältnisse es gestatten, beträgt das Maximum der wöchentlichen Stundenzahl der Alltagschule 33 Stunden.

2. An den Gesamtjahrschulen (1902 : 364) erhalten sämtliche Kurse das ganze Jahr hindurch am Vor- und Nachmittag Unterricht. Daneben bestehen aber noch folgende Schulen:

In den Dreivierteljahrschulen (1902 : 61) wird während vollen 39 Wochen in sämtlichen Kursen Schule gehalten.

In der teilweisen Jahrschule (1902 : 65) wird nur an mehreren Klassen der Unterricht voll erteilt; die übrigen Klassen haben Halbtag- oder Halbjahrschule.

In den Halbtagjahrschulen (1902 : 55) erhalten sämtliche Klassen in zwei Abteilungen das ganze Jahr hindurch Unterricht, die eine Abteilung jedoch nur vormittags, die andere nachmittags.

Geteilte Jahrschulen (1902 : 9) sind solche, an denen die Schule in zwei Abteilungen geteilt und jeder derselben während eines halben Jahres Unterricht erteilt wird.

An den Halbjahrschulen (1902 : 40) darf die Unterrichtszeit nicht weniger als 26 Wochen betragen. Sie beginnen mit der ersten vollen Woche im Mai oder November. Mit diesen sind Repetierschulen verbunden, welche vier Wochen nach dem Schluß der ersteren beginnen und vier Wochen vor dem Wiederbeginn derselben enden. Zum Besuche derselben sind alle Kinder verpflichtet, welche nur eine Halbjahrschule besucht haben.

In 28 meist größern Gemeinden ist (1902) die Ergänzungsschule durch einen achten Jahreskurs oder zwei Winterhalbjahrkurse ersetzt.

Kanton Graubünden.

Volksschule.

			Im Minimum				
I. u. II. Schuljahr:	24	Wochen	à 28	Std.	=	1344	Std.
III.—VIII. „	24	„	à 33	„	=	4752	„
						6096	Std.

Anmerkungen: 1. Je nach der Dauer und Verteilung der Schulzeit unterscheidet das Gesetz: Winterschulen, Jahresschulen und Sommerschulen.

2. Ausnahmsweise ist der Kleine Rat ermächtigt, die Dauer der Winterschule bei 22 Wochen zu belassen, jedoch nur für Gemeinden, die entweder Sommerschulen haben oder die Schulpflicht auf das 16. Jahr ausdehnen.

Im Jahre 1901 hatten von 490 Schulabteilungen 15 eine Schuldauer von 22, 275 eine Dauer von 24, 115 eine Dauer von 25—28, 54 eine Dauer von 30—35 und 31 eine Dauer von 40 bis 42 Wochen.

Kanton Aargau.

a. Gemeindeschulen.

	Sommer		Winter			
	Wochen		Wochen			Std.
I. Schuljahr:	18 à	15 Std.	24 à	18 Std.	=	702
II. „	18 à	18 „	24 à	21 „	=	828
III. u. IV. „	18 à	18 „	24 à	24 „	=	1800
V. u. VI. „	18 à	21 „	24 à	27 „	=	2052
VII. u. VIII. „	18 à	18 „	24 à	27 „	=	1944

b. Bürgerschule.

3 Winterkurse von Anfang November bis Ende März zu je 80 Stunden 240

7566

Kanton Thurgau.

a. Alltagschule.

	Sommer		Winter			
	Wochen	Std.	Wochen	Std.		Std.
I. Schuljahr:	21	à 18	20	à 20	=	778
II.—VI. „	21	à 27	20	à 30	=	5835
VII.—IX. „	21	à 4	20	à 30	=	2052

b. Gesangschule.

V.—IX. Schuljahr wöchentlich je 1 Stunde . . . . = 205

c. Fortbildungsschule.

Vom zurückgelegten 15. Altersjahre an 3 Winterkurse von je 13 Wochen zu 4 Stunden . . . . . = 156

9026

Anmerkungen: 1. Die Mädchen sind, jedoch mit Ausnahme der Gesang- und Arbeitschule, nach beendigtem achten Schuljahre aus der Schule zu entlassen und haben dann noch während weiterer zwei Jahre die Gesang- und Arbeitschule zu besuchen.

2. Von der IV. Klasse an haben die Mädchen in den allgemein bildenden Fächern drei Stunden weniger als die Knaben, also 24 resp. 27, statt 27 resp. 30. Dafür haben sie dann wöchentlich 6 Arbeitschulstunden.

Kanton Tessin.

a. Primarschule.

		Std.
I.—VIII. Schuljahr:	Im Durchschnitt (genau $31^1/_2$ W.) 32 Wochen à 28 Stunden . . .	= 7168
b. Wiederholungsschule.		
Minimum 180, Maximum 240 Std.		= 240
		7308

Anmerkungen. 1. Die gewöhnliche Schulzeit beträgt 9—10 Monate. Es kann aber auch eine geringere jährliche Schulzeit durch das Departement gestattet werden; keinesfalls darf sie aber weniger als 6 Monate betragen. An den 578 Schulabteilungen des Jahres 1901/02 betrug die effektive Schulzeit von

6	Monate	an	238	Schulabteilungen.
7	„	„	25	„
8	„	„	49	„
9	„	„	70	„
10	„	„	196	„

Kanton Waadt.

a. Primarschule.

						Std.
Unterstufe.	7.— 9.	Altersjahr:	44	Wochen	à 28 Std.	= 2464
Mittelstufe.	9.—12.	„	44	„	à 33 „	= 4356
Oberstufe.	12.-15. resp. 16.	„	44	„	à 33 „	= 4356
b. Fortbildungsschulen (für Knaben).						
15.—19. Altersjahr: 1. Dez. bis 1. März (13 W. à 3 Std.)						= 156
						11332

Anmerkungen. 1. Die Schulpflicht dauert bis zum 15. April des Jahres, in welchem ein Kind sein 16. Altersjahr zurücklegt; doch haben die Gemeindebehörden das Recht, die Schulpflicht am 15. April des Jahres aufhören zu lassen, in welchem ein Kind das 15. Altersjahr zurücklegt. Hiefür haben sich indessen im Schuljahr 1894/95 von den 388 Schulgemeinden nur 69 entschieden.

2. Die Schulkommissionen sind ermächtigt, für Schüler von 12 Jahren, deren Bildungsstand und Verhältnisse es rechtfertigen, folgende Ausnahmen zu gestatten:

1. die genannten Schüler vom Nachmittagsunterricht während der Zeit vom 15. April bis 1. Juni zu befreien;
2. außerdem die Zeit vom 1. Juni bis 1. November im ganzen als Ferienzeit zu erklären mit der Verpflichtung, daß während dieser Zeit doch mindestens 84 Unterrichtsstunden erteilt werden.

3. Für die Schüler der Oberstufe im Alter von 14—16 Jahren bestehen in den industriellen Orten Abendkurse (classes du soir). Der Unterricht findet allabendlich, den Samstag ausgenommen, während zwei Stunden genau nach dem Programm der Oberstufe statt.

4. Besondere Maßnahmen können mit Bezug auf die Schulzeit der Bergschulen getroffen werden.

5. Vom Besuch der Fortbildungsschule sind dispensiert:

a. diejenigen, welche eine Sekundar- oder Mittelschule besuchen oder eine diesen Institutionen durch das Erziehungsdepartement gleich erachtete Schule;

b. diejenigen, die durch Krankheit oder Gebrechlichkeit zu einem erfolgreichen Besuch nicht qualifiziert sind.

Weitere Dispensationen infolge außergewöhnlicher Umstände kann das Erziehungsdepartement gewähren.

Kanton Wallis.

	Wochen	Std.		Std.
a. Primarschule.				
1. u. 2. Gruppe resp. I. u. II. Schuljahr:	26	à 21	=	1092
3.—8. Gruppe resp. III.—VIII. Schuljahr:	26	à 30	=	4680
b. Wiederholungskurse.				
Vom 15.—20. Altersjahr (4 oder 5 Jahre?) Während 17 Wochen (1. November bis 1. März) 3 mal wöchentlich 2 Stunden			=	510
c. Vorbereitungsschulen für Rekruten.				
30 „Unterrichte“ von je 2 Stunden			=	60
				6342

Anmerkungen. Die Primarschulen werden nach ihrer Schulzeit in drei Stufen eingeteilt. Die erste oder unterste Stufe umfaßt im allgemeinen die kleinen Gebirgs- und Sektionsschulen, die von einem Lehrer gehalten werden und deren Dauer das gesetzliche Minimum von sechs Monaten nicht leicht überschreitet. In der zweiten oder mittleren Stufe sind hauptsächlich die Gesamtschulen mit einer mehr als sechsmonatlichen Schulzeit, sodann die getrennten Schulen enthalten, welche nicht über das Minimum von sechs Monaten hinausgehen. Die dritte und oberste Stufe umfaßt alle getrennten Schulen mit mehr als sechsmonatlicher Schulzeit.

Schulen der letztern Art bestehen nur in den größern Ortschaften.

Kanton Neuenburg.

a. Primarschule.						
Unterstufe.	I. Schuljahr:	44 Wochen	à 24 Std.	=	1056 Std.
„	II. „	44 „	à 26 „	=	1144 „
Mittelstufe. III. u. IV.	„	44 „	à 28 „	=	2464 „
Oberstufe. V. u. VI.	„	44 „	à 30 „	=	2640 „
b. Wiederholungskurse (cours de répétition).					
2 Winterkurse von 21 Wochen zu mindestens 6 Stunden				=	252 „
c. Rekrutenvorkurse (écoles complémentaires).					
21 Wochen, 1. Nov. bis 31. März à 4 Stunden				=	84 „
					7640 Std.

Anmerkungen: 1. Mit Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Arbeiten können die Schulkommissionen vom Examen bis 1. November denjenigen Kindern, die das 12. Altersjahr zurückgelegt haben, Dispens vom Schulunterricht gewähren.

In der Regel sind diese Dispense vorübergehend. Indessen können Schüler, welche in ihrem letzten Schuljahr angelangt sind und welche eine genügende Bildung besitzen, vom Schulbesuch bis ersten November vollständig befreit werden.

Diejenigen Schüler, welche vorübergehende oder vollständige Dispense erhalten haben, sind verpflichtet, die Schule bis zum Schluß desjenigen Schuljahres zu besuchen, während welchem sie das 15. Altersjahr zurücklegen.

2. Die Schüler, welche das 13. Jahr zurückgelegt haben, können von dem gewöhnlichen Schulbesuch befreit werden, wenn sie sich ausweisen, daß sie eine genügende Primarschulbildung haben. Zu diesem Zweck haben sie eine besondere Prüfung zu bestehen; wenn sie dieselbe mit Erfolg bestanden haben, so erhalten sie ein Fähigkeitszeugnis (certificat d'études primaires).

3. Um zu den Wiederholungskursen zugelassen zu werden, muß der Schüler wenigstens ein Jahr den degré supérieur der Primarschule besucht haben; ferner muß er sich für das Fähigkeitszeugnis (certificat d'études primaires) gestellt haben und endlich muß er eine regelmäßige Arbeit betreiben. Ungenügend vorbereiteten Schülern wird der Zutritt zu diesen Kursen verweigert.

4. Die école complémentaire ist obligatorisch für alle 17- bis 19jährigen Jünglinge, welche bei der alljährlich im Monat November stattfindenden Prüfung eine Note 3 erhalten haben.

Kanton Genf.

a. Kleinkinderschule.

	Knaben.				Mädchen.			
	Wochen	Std.		Std.	Wochen	Std.		Std.
I. Schuljahr:	43	à 30	=	1290				
b. Primarschule.								
II. u. III. Schuljahr:	43	à 34	=	2924	43	à 33	=	2838
IV. u. V. „	43	à $31^5/_6$	=	2738	43	à $31^1/_2$	=	2710
VI. u. VII. „	43	à $31^1/_2$	=	2710	43	à 30	=	2580
c. Ergänzungsschule.								
VIII. u. IX. Schuljahr:	40	à 18	=	1440				1440
				11102				10858

Anmerkung. In den Landgemeinden erhalten die über 13 Jahre alten Schulkinder, die das Pensum des siebenten Schuljahres noch nicht absolviert haben, den Ergänzungsunterricht in der Primarschule.

II. Die Bestimmungen betreffend die Verteilung der Bundessubvention (Art. 3 und 6).

Für die Verteilung der Bundessubvention ist im wesentlichen maßgebend Art. 6 des vorliegenden Gesetzes. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, wie sie Art. 7 vorschreibt, sind zurzeit (Februar 1904) noch nicht erlassen.

Der Bundesbeitrag ist zum erstenmal fällig für das Jahr 1903 und auszahlbar nach Neujahr 1904 auf Grundlage der von den Kantonen einzureichenden und durch den Bundesrat zu genehmigenden Rechnungsausweise. Über die bezüglichen Ausgaben mußte demnach nach Anleitung von Art. 2 des Subventionsgesetzes noch während des Rechnungsjahres 1903 Beschluß gefaßt werden.

Das Gesetz stellt bezüglich der Verteilung folgende Grundsätze auf:

1. Dem Ermessen der Kantone ist die Zweckbestimmung für die Verwendung der Bundesbeiträge nach Art. 2 zugewiesen.

2. Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds und die Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr ist unzulässig.

3. Die Bundessubvention darf nur zu Ausgaben für das Primarschulwesen verwendet werden, soweit sie über das Mittel der ordentlichen Leistungen der Kantone für die Primarschule in den Jahren 1898—1902 hinausgehen.

Über diese Grundsätze ist nun kurz noch folgendes zu sagen:

Ad 1. Die Kompetenz der Kantone.

In verschiedenen Kantonen ist bei der Frage der Verwendung der Bundessubvention auch die Seite berührt worden, ob es sich nicht empfehlen würde, einen gewissen Teil des Subventionsbeitrages zur freien Verfügung der Gemeinden aushinzugeben.

Nun bestimmt Art. 6 ausdrücklich, daß es dem Ermessen der Kantone anheimgestellt ist, für welchen oder welche der in Art. 2 genannten Zwecke sie den Bundesbeitrag bestimmen wollen. Dieser Bestimmung wird nachgelebt, wenn die zuständigen kantonalen Behörden, sei es nun je nach den Kantonen Erziehungsdirektion, Erziehungsrat, Regierungsrat, in letzter Linie der Kantonsrat, Große Rat oder Landrat, dessen Entscheid nicht zu umgehen ist, über die Verwendung der Subvention verfügen. Diese Behörden repräsentieren die kantonale Hoheit. Liegt die Befugnis zur schließlichen Entscheidung bei diesen Behörden, so hat der Bund die nötige Gewähr, daß die Bundesbeiträge gesetzesgemäß verwendet werden. Anders ist es, wenn man den Gemeinden den Entscheid über die Verwendung der Subvention überläßt. Die Verwendung nach gewissen allgemeinen Gesichtspunkten ist damit völlig ausgeschlossen, denn jede Gemeinde verfügt nur nach ihrem Ermessen; der Kanton hat sich seiner gesetzlichen Ent-

scheidungsbefugnis begeben. Indem ein Kanton dies tut und seine Rechte an die Gemeinden delegiert, geht er über den Rahmen des Bundesgesetzes hinaus. Mit guten Gründen ist in Art. 6 das „Ermessen der Kantone“ aufgenommen worden. Man war sich klar, daß die Subvention des Bundes beinahe wirkungslos in tausend kleinen Kanälen verrinnen würde, wenn nicht die Vertreter der Kantone den Entscheid über die schließliche Zweckbestimmung der Bundesmittel in der Hand behalten. Die Aushingabe der Subvention an die Gemeinden mit der Maßgabe, daß jene gemäß Art. 2 des Bundesgesetzes zu verwenden seien, ist unseres Erachtens unzulässig. Denn gemäß den Intentionen des Gesetzgebers soll die Bundessubvention in der Hauptsache für neue, noch nicht festgelegte Leistungen für das Schulwesen der Kantone verwendet werden; Art. 2 ist ja in den einzelnen Zweckbestimmungen derart gefaßt, daß ausdrücklich kantonale Mehrleistungen gefordert werden. Die Schulsubvention will es möglich machen, Postulaten Rechnung zu tragen, welche innerlich durchaus berechtigt sind, welchen aber mit Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse der Kantone bis anhin kein Genüge geleistet werden konnte.

Die Subvention kann nur dann eine richtige und wirksame Verwendung finden, wenn sie nicht in zu viele kleine Teile zerlegt, sondern in größern und ausgibigen Beträgen abgeführt wird. Die Zersplitterung ist nicht vom guten, sie würde eine Verschleuderung ohne sichtbaren Erfolg bedeuten; für weniger bedeutende Ausgaben sollen nach wie vor Kantone und Gemeinden aufkommen. Eine richtige Kontrolle darüber, ob die Bundessubvention die gesetzlich vorgeschriebene Verwendung gefunden habe, ist nur dann möglich und richtig durchführbar, wenn die kantonalen Behörden endgültig über die Subvention entscheiden.

Unter diesen Umständen wäre es begreiflich, wenn die Bundesbehörden früher oder später gegen die direkte Auslieferung der Subvention an die Gemeinden Einsprache erheben und sie in der Folge als nicht der Absicht des Gesetzes entsprechend für unzulässig erklären würden.

Ad 2. Die Ansammlung von Fonds und die Übertragung eines Subventionskredites.

Durch Lemma 2 von Art. 6 ist die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds und die Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr als unzulässig erklärt. Damit wird den Kantonen die Pflicht aufgelegt, die Subvention für die laufenden Bedürfnisse zu verwenden.

Durch eine Notiz am Protokoll des Nationalrates ist übrigens ausdrücklich vorgemerkt worden, daß jene Bestimmung nicht auf die Unterstützungskassen der Lehrerschaft Anwendung finde, sondern daß die Bundessubvention zur Anlegung und Äufnung solcher Kassen Verwendung finden dürfe.

Ad 3. Die Bundesleistungen als Mittel zur Förderung der finanziellen Anstrengungen der Kantone für das Primarschulwesen.

Art. 3 bestimmt, daß die Beiträge des Bundes keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone für die Primarschule (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) in den dem Jahre 1903 unmittelbar vorangehenden fünf Jahren zur Folge haben dürfen.

Die Aufstellung des Ausgabendurchschnittes der fünf Jahre von 1898—1902 wollte der Tatsache Rechnung tragen, daß im letzten halben Jahrzehnt die Aufwendungen beinahe aller, insbesondere aber der industriellen und Städtekantone für das Schulwesen außerordentlich große waren. Ein Bundesgesetz für die Primarschulsubvention konnte daher nicht ohne weiteres den bei der Förderung des industriellen, gewerblichen und hauswirtschaftlichen Bildungswesens anerkannten und konsequent durchgeführten Grundsatz in Anwendung bringen, daß sich der Bund für die neuen Aufwendungen auf den genannten Gebieten jeweilen mit einem Beitrag von im Maximum 50 % der Leistungen von Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten einstelle. Eine solche Bestimmung wäre sehr drückend gewesen und hätte viele Kantone stark in Anspruch genommen, so daß sie den Neuanforderungen nicht hätten entsprechen können. Denn die allerorts erlassenen Spezialschulgesetze waren kaum durchgeführt oder erst in der Durchführung begriffen, und beanspruchten die Steuermittel der Kantone und Gemeinden sehr stark. Unter diesen Umständen hatte die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren in ihrer Eingabe an die eidgenössischen Behörden gewünscht, daß diesen kurz skizzierten Tatsachen durch eine besondere Bestimmung im Bundesgesetze Rechnung getragen werden möchte. Nachdem sie ursprünglich den Durchschnitt der letzten 10 Jahre als Basis in Aussicht genommen hatte, einigte sie sich schließlich auf den Durchschnitt der letzten fünf Jahre.

Die Fassung, wie sie nun ins Bundesgesetz aufgenommen ist und die den Durchschnitt der Jahre 1898—1902 ausdrücklich als Basis nennt, dürfte wohl mehr transitorischen Charakter haben; sie trägt auch den Keim für eine Änderung des Gesetzes in absehbarer Zeit in sich, neben andern Bestimmungen, die eine Modifikation desselben als wünschenswert erscheinen lassen, wie Art. 6, Lemma 3, der statt des vom Bundesrat zu genehmigenden Budgets für die Auszahlung der Bundessubvention die Vorlegung der Rechnungsausweise verlangt.

Art. 3 war, wollte man der Bundessubvention überhaupt die Wege ebnen, abgesehen von andern Kompromißbestimmungen des Gesetzes, eine Notwendigkeit. Denn die Kantone bedurften die Subvention für ein etwelches finanzielles Ausruhen für einige Jahre; die Ausgaben für die Schule durften nicht in einer zu raschen

Progression anwachsen, die in einem Mißverhältnis zur Zunahme der steuerlichen Leistungsfähigkeit gestanden hätte.

Die bisherige Entwicklung der Schulausgabenbudgets sämtlicher Kantone läßt der bestimmten Hoffnung Raum, daß dieses Ausruhen nur da eintreten wird, wo es bei Ausbleiben der Subvention wegen Überlastung des Staatsbudgets zu einem Erlahmen und Stillstand gekommen wäre.

Im einzelnen ist nun bezüglich der Feststellung der Ausgabensummen folgendes zu sagen:

Die Staatsausgaben sind an Hand der Staatsrechnungen leicht zu eruieren, dagegen hat man sich bei Aufstellung von Art. 3 nicht genügend klar gemacht, wie schwer es sein wird, eine zuverlässige Statistik der Primarschulausgaben der Gemeinden zu erhalten. In einer ganzen Reihe von Kantonen sind dieselben nicht genau auszuscheiden. Das wird ohne weiteres nur in der Ost- und Nordschweiz der Fall sein können, wo ökonomisch selbständige „Primarschulgemeinden" bestehen. Schwieriger gestaltet sich die Sache in der romanischen Schweiz, wo die Gemeindeorganisation im allgemeinen eine andere, mehr zentralisierte ist. Will der Bund eine zuverlässige Kontrolle einführen, so wird es für ihn nicht zu umgehen sein, Grundsätze darüber aufzustellen, welche Posten bei der Feststellung der ordentlichen Leistungen in Betracht fallen und welche auszuschließen sind. Als ordentliche Leistungen dürften alle diejenigen zu betrachten sein, welche die Leistungsfähigkeit des ordentlichen Schulbetriebs zu erhalten oder zu erhöhen geeignet sind und während einer ganzen Reihe von Jahren regelmäßig oder dann doch periodisch in den Rechnungen wiederkehren.

Im Vorbeigehen sollen einige Punkte kurz berührt werden, welche bei der Durchsicht der kantonalen Rechnungsstellung sich aufdrängen.

1. In erster Linie dürfen die Staatsbeiträge für das Primarschulwesen, die an die Gemeinden abgeführt werden und allerdings durch die Gemeindekassen gehen, nicht in das Verzeichnis der Gemeindeausgaben aufgenommen werden. Als letztere können wohl nur solche Ausgaben gelten, die aus Steuermitteln, aus Erträgnissen von Liegenschaften, Stiftungen und Fonds etc., die unter der Verwaltung der Gemeinden stehen, bestritten werden. Auf jeden Fall müssen Beiträge aus Staatsmitteln völlig auf der Seite bleiben.

2. Die Akzidenzien der Primarlehrer (Wohnung, Holz und Land), die in vielen Kantonen zur Besoldung hinzu in natura bewilligt werden, sind zu schätzen und bei der Berechnung der Gemeindeleistungen mit zu berücksichtigen. Nach den Aufstellungen im VII. Bande der Schulstatistik von 1894/95 erreichten sie für die ganze Schweiz den Betrag von beinahe einer Million.

3. Bei der Feststellung der Ausgabensummen dürfen Posten wie „Kapitalanlagen" und „Leistungen für Separatfonds", die bei-

spielsweise in den Schulbetriebsrechnungen der Gemeinden des Kantons St. Gallen komparieren, nicht berücksichtigt werden.

4. Die Ausgaben für Schulhausbauten und Hauptreparaturen, die in den Staatsrechnungen regelmäßig und ebenso in den Gemeinderechnungen mit den Amortisationsquoten und Zinsbeträgen komparieren, sind vom Standpunkt des ganzen Kantons aus angesehen als „ordentliche" Leistungen einzureihen, wenn auch gesagt werden muß, daß sie für die einzelnen Gemeinden ganz außerordentliche Aufwendungen darstellen und in einzelnen, insbesondere kleineren Kantonen den Durchschnitt der Ausgaben in einer Weise beeinflussen, die über das normale Maß hinausgeht.

5. Eine gewisse Quote der Ausgaben für die allgemeinen kantonalen und Gemeindeschulbehörden in den einzelnen Jahren muß bei der Berechnung der Durchschnittssumme herbeigezogen werden; bildet ja doch die Aufsicht und Leitung des Primarschulwesens einen Hauptteil ihrer Tätigkeit.

Mit der Feststellung des Durchschnittes der gesamten ordentlichen Staats- und Gemeindeausgaben ist die Basis gewonnen, um dem in Art. 3 ausgesprochenen Grundsatz gerecht werden zu können. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen zur Folge haben. Die künftige gesamte Aufwendung von Staat und Gemeinden in einem Kanton muß den fünfjährigen Durchschnitt mindestens um den Betrag der Bundessubvention übersteigen. Darin liegt nun die Aufforderung — und sie entspricht völlig der Tendenz des Gesetzes — den Bundesbeitrag für neue Leistungen auf dem Gebiete des Primarschulwesens zu verwenden. Die über den fünfjährigen Durchschnitt der Primarschulausgaben gesetzlich geforderte Mehrleistung darf nun ausschließlich nur nach Maßgabe der in Art. 2 bezeichneten Zwecke Verwendung finden.

In Art. 2 ist dem Gedanken der Förderung der Primarschule nach verschiedenen Richtungen deutlich Ausdruck gegeben. Er spricht von neuen Lehrstellen, Neu- und Umbau von Schulhäusern, Lehrerseminarien und Turnhallen, Anlage von Turnplätzen, Anschaffung von Turngeräten, Schulmobiliar, Schulmaterial, allgemeinen und individuellen Lehrmitteln, Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, Erhöhung von Ruhegehalten, und wo solche nicht bestehen, zur Aussetzung von solchen, Nachhülfe bei der Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, Erziehung schwachsinniger schulpflichtiger Kinder.

Dieser Wortlaut im einzelnen zeigt, daß der Zweck des Gesetzes die energische Förderung der Primarschule in den Kantonen ist und daß es logischerweise im Rahmen obiger Ausführungen ausgeschlossen ist, bisherige Leistungen der Kantone und Gemeinden auf die Schultern des Bundes abzuladen.

III. Die Ausgaben des Staates und der Gemeinden für das Primarschulwesen in den Jahren 1898—1902.

Art. 3 des Bundesgesetzes lautet:

„Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone für die Primarschule (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) in den dem Jahre 1903 unmittelbar vorangehenden fünf Jahren zur Folge haben."

Das Ergebnis

Leistungen für das

I. Ausgaben des Staates.

Kantone	1898 Fr.	1899 Fr.	1900 Fr.	1901 Fr.	1902 Fr.
1. Zürich	1,629,605	1,769,789	1,988,133	2,100,854	2,071,770
2. Bern	1,779,252	1,808,407	1,831,482	1,866,422	1,897,597
3. Luzern	318,755	357,466	384,826	393,728	401,262
4. Uri	12,041	12,845	18,772	18,242	18,629
5. Schwyz	44,887	44,887	44,887	37,280	39,300
6. Obwalden	3,562	3,562	3,562	3,562	3,562
7. Nidwalden	10,527	10,527	10,527	10,527	10,527
8. Glarus	12,050	12,050	12,175	12,450	12,550
Defizitdeckung	43,898	43,065	54,298	52,588	56,676
9. Zug	29,769	41,066	49,219	57,757	36,803
10. Freiburg	165,030	163,185	168,180	183,738	183,448
11. Solothurn	180,733	237,364	241,048	244,625	247,692
12. Baselstadt	1,546,180	1,717,240	2,166,180	2,274,800	1,727,740
13. Baselland	190,200	197,597	201,645	209,202	203,781
14. Schaffhausen	130,573	140,948	144,925	133,393	133,393
15. Appenzell A.-Rh.	22,321	22,642	24,439	29,443	28,738
16. Appenzell I.-Rh.	Enthalten in den Angaben der Primarschulausgaben der Gemeinden.				
17. St. Gallen	286,790	286,790	286,790	286,790	286,790
18. Graubünden	192,902	188,276	201,088	246,211	259,365
19. Aargau	416,264	476,329	544,404	544,198	551,876
20. Thurgau	271,160	298,970	316,177	388,699	340,933
21. Tessin	234,706	234,706	218,185	232,287	234,435
22. Waadt	545,756	630,391	646,988	657,438	667,628
23. Wallis	72,501	76,818	77,877	78,629	81,713
24. Neuenburg	381,332	1)	2)	3)	4)
25. Genf	606,210	629,537	660,562	711,791	750,964
	9,127,004	9,387,457	10,296,369	10,774,294	10,247,172

I. Bemerkungen zu den Angaben über die Primarschulausgaben der Kantone.

Zürich: Bei den oben inbegriffenen Schulhausbaubeiträgen und den Ausgaben für das Arbeitsschulwesen ist es nicht leicht möglich auszuscheiden, welche Quote auf die Primar- und welche auf die Sekundarschule fällt. Die obigen Summen sind daher, weil sie nicht bloss „Primarschulausgaben" umfassen, etwas zu hoch.

Bern: Oben sind angeführt die „Primarschulausgaben i. e. S."

Dazu kommen für:	1898 Fr.	1899 Fr.	1900 Fr.	1901 Fr.	1902 Fr.
Lehrerbildungsanstalten	154,814	158,370	158,563	168,272	180,423
Taubstummenanstalten	32,776	34,698	33,497	35,492	35,049

Schwyz: Gemäss Beschluss des Kantonsrates vom 25. August 1895 überlässt der Kanton 90% des Alkoholmonopolbetreffnisses (100% minus „Alkoholzehntel") den Gemeinden zu Gemeindezwecken. Diese Summen werden auf das Schul- und Armenwesen gleichmässig verteilt. Die 90% des Alkoholmonopolbetreffnisses betragen:

1898 Fr.	1899 Fr.	1900 Fr.	1901 Fr.	1902 Fr.
89,774	89,774	89,774	74,559	78,602

Demzufolge sind die Kantone durch das eidgenössische Departement des Innern eingeladen worden, die Ausweise über die Primarschulausgaben im Jahrfünft 1898—1902 einzusenden. Sie sind nun von allen Kantonen dem genannten Departement übermittelt und auch dem Verfasser des Jahrbuches in verdankenswerter Weise zur Verfügung gestellt worden. Durch eine ganze Reihe von Anfragen bei den Erziehungsdirektionen konnte das Material noch vervollständigt werden.

ist folgendes:

Primarschulwesen.

	II. Ausgaben der Gemeinden.					Durchschnitt der Staats- und Gemeindeleistungen 1898—1902
	1898 Fr.	1899 Fr.	1900 Fr.	1901 Fr.	1902 Fr.	Fr.
1.	4,783,039	5,104,194	4,787,704	4,831,877	4,978,194	6,809,032
2.	2,371,464	za. 3,000,000[1])	3,579,253	za. 3,750,000[1])	za. 4,000,000	5,175,375
3.	428,702	468,128	524,815	573,511	568,179	883,875
4.	42,103	45,797	47,585	46,638	33,662	59,263
5.	146,114	150,941	156,109	157,763	158,225	196,079
6.	50,555	50,555	50,555	50,555	50,555	50,555
7.	29,169	31,649	31,355	33,805	33,223	42,373
8.	212,482	221,059	217,665	223,675	225,430	282,422
9.	92,005	114,789	122,149	112,402	93,808	149,953
10.	751,846	784,181	706,331	945,842	975,551	1,005,466
11.	407,053	419,341	435,415	453,246	475,081	664,806
12.	—	—	—	—	—	1,745,159
13.	424,200	504,687	466,564	421,946	373,894	638,743
14.	337,009	350,163	318,729	355,608	349,759	347,499
15.	310,647	329,583	360,318	375,792	372,869	375,359
16.	40,762	40,762	40,762	40,762	40,762	40,762
17.	1,853,635	1,853,635	1,853,635	1,853,635	1,853,635	2,140,425
18.	316,490	411,630	364,596	338,546	574,691	618,759
19.	971,074	1,001,797	996,972	1,062,910	1,116,240	1,536,415
20.	432,183	434,845	474,237	487,812	500,005	789,004
21.	299,034	330,060	32[illegible],308	341,907	353,341	560,794
22.	1,555,373	1,572,772	1,587,870	1,591,440	1,622,286	2,215,588
23.	279,491	291,702	283,888	298,912	304,023	371,039
24.	740,846	1,169,985[1])	1,178,276[2])	1,243,914[3])	1,310,069[4])	1,204,884
25.	365,733	379,910	445,130	479,305	505,392	1,106,907
	17,241,009	19,062,155	19,355,221	20,071,803	20,868,874	29,286,272

[1]) Schätzungsweise ermittelt.

Obwalden: Durchschnittliche ordentliche Staats- und Gemeindeausgaben von 1898—1902 aus Fondzinsen und Steuern: i. e. Sinne Fr. 34,012, Ernährung von Schulkindern Fr. 3442, Bekleidung Fr. 1116, Staat Fr. 3288, Total Fr. 41,858.

Nidwalden: Laut Schulgesetz vom 10. September 1879, Art. 5 unterstützt der Staat das Unterrichtswesen durch einen jährlichen Beitrag von Fr. 10,000 (mit Inbegriff der Zinsen des Kantonalschulfonds, wovon Fr. 7500 nach der Bevölkerung und Fr. 2500 nach den besonders dringenden Bedürfnissen der einzelnen Schulgemeinden unter Berücksichtigung der Steuerkraft und der Bevölkerungszahl verteilt werden. Der Staatsbeitrag von Fr. 2500 wurde seit Jahren teilweise für Baukonto der ärmeren Gemeinden verwendet: 1898: Fr. 1150, 1899: Fr. 1350, 1900: Fr. 1450, 1901: Fr. 1150, 1902: Fr. 1150.

Glarus: Die „Defizitsdeckung" im Sinne von § 62 des Schulgesetzes ist eine staatliche Beitragsleistung an die Ausgaben für die Schule, welche in den Schulrechnungen der Gemeinden verrechnet ist. Diese „Defizitdeckung" ist bei den Gemeindeausgaben nicht inbegriffen.

In der vorstehenden Tabelle ist mit vieler Mühe versucht worden, das weitschichtige aus den Kantonen eingelangte Material zusammenzufassen. Es ist nicht möglich geworden, damit ein vollständiges und einwandfreies Bild zu bieten, denn viele Kantone haben es in ihren Zusammenstellungen unterlassen, für jedes der fünf Jahre von 1898—1902 das Total der Staatsausgaben getrennt von den Gemeindeausgaben aufzuführen. Dagegen haben sie oft die viel weitergehende und mühsamere, zum Teil überflüssige Arbeit auf sich genommen, den fünfjährigen Durchschnitt der Primarschulausgaben, oft sogar für jede Gemeinde, zu berechnen. Das macht eine Überprüfung des Materials im einzelnen nicht ganz leicht. Dieser Einwand ist gegenüber den übrigens einläßlichen und gewissenhaften Angaben der Kantone Obwalden, Nidwalden, Appenzell-I.-Rh., St. Gallen, Tessin zu erheben. Die Durchsicht der der Tabelle beigefügten Anmerkungen und Erläuterungen ergibt eine bunte Manigfaltigkeit in der Zusammensetzung der Ausgabensummen. So bleiben in einem Kanton als „außerordentliche Ausgaben" Posten unberücksichtigt, die in

Freiburg: Staatsleistungen	1898 Fr.	1899 Fr.	1900 Fr.	1901 Fr.	1902 Fr.
Schulbauten	6,000	6,117	6,000	5,982	6,220
Allgemeine Ausgaben	5,179	5 113	7,023	5,532	3,898
Lehrer-Alterszulagen	24,290	25,280	26,330	27,090	27,160
Besoldungen für die Fortb.-Sch. (école de perf.)	62,727	62,430	63,434	75,758	76,542
Schulinspektoren	19,752	18,550	18,968	19,586	18,888
Lehrerwiederholungskurse	1,407	267	100	2,877	2,500
Lehrerkasse [1])	9,075	10,005	9,810	9,690	10,650
Schulausstellung, permanente	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Taubstummenanstalt	3,000	3,000	3,000	3,000	3,000
Seminar Hauterive	28,000	28,000	28,000	28,000	28,000
Auswärtige Seminarstipendien	1,100	550	1,150	1,400	2,075
Mietzins für Hauterive	3,500	2,872	3,365	3,823	3,515
Total:	165,030	163,184	168,180	183,738	183,448

Baselstadt:	1898 Fr.	1899 Fr.	1900 Fr.	1901 Fr.	1902 Fr.
Ordentliche Ausgaben	1,009,500	1,051,650	1,106,560	1,146,930	1,208,430
Reinigg., Heizg., Abwartsdst., Wasser u. Licht	81,810	91,600	102,180	114,400	121,260
Vikariatskassen	8,870	9,040	9,250	10,790	9,430
Stipendien	3,140	2,830	2,570	2,870	3,150
Primarlehrerbildung	6,790	6,960	6,600	6,970	6,670
Fortbildungskurse	4,750	4,950	6,190	6,460	6,830
Schulbäder	4,500	4,460	5,000	5,010	9,180
Kinder- und Ferienhorte	11,170	12,890	14,300	14,890	17,230
Bauliches *	415,650	532,860	915,530	966,480	345,560
Total:	1,546,180	1,717,240	2,168,180	2,274,800	1,727,740

* Im Frühjahr 1903 sind drei neuerstellte Volksschulhäuser eröffnet worden, deren Kosten die Rechnungen der letzten Jahre in ungewöhnlichem Masse belastet haben, „sodass sie schlechterdings nicht als Norm dürfen angesehen werden."

Baselland: Inspektorat, Lehrerbesoldungen, Ruhegehalte, Arbeitsschulen, Fortbildungsschulen, Ausbildung von Lehrkräften, Beitrag an die Lehrerkassen; Beiträge aus dem Kirchen- und Schulgut an die Lehrerbesoldungen der reformierten Gemeinden.

Schaffhausen: Nicht inbegriffen die Ausgaben des Staates für die Aufsichtsbehörden (Erziehungsrat und Schulinspektorat) für Lehrerkonferenzen, Lehrerprüfungen, Lehrerfortbildungskurse, Stipendien an Lehramtskandidaten, Beitrag an die Lehrerunterstützungskasse, „weil sich diese Ausgaben nicht ausschliesslich auf die Elementarschulen, sondern auch auf die Realschulen und teilweise auf die Kantonsschule beziehen".

Appenzell a. Rh.: Primar-Ergänzungs- und obligatorische Fortbildungsschule): Erlös an Lehrmitteln aus dem Lehrmitteldepot und Rückzahlungen sind in Abzug gebracht; es sind also bloss die staatlichen Nettoausgaben aufgeführt. Beiträge („Prämien") an Schulhausbauten sind inbegriffen.

andern Kantonen in den Staats- und Gemeindeausgaben als „ordentliche“ komparieren; hie und da werden Posten bei Festsetzung der Staatsleistungen als „ordentliche“ Verwendungen bezeichnet, denen bei den Gemeindeausgaben diese Qualität nicht zugestanden wird. Das ist insbesondere der Fall mit den Ausgaben für Schulhausbauten, Schulfeste etc. Eine größere Zahl von Kantonen bezieht die Ausgaben für die Lehrerbildungsanstalten in die Primarschulausgaben ein, während andere dies nicht tun. Viele Kantone halten es auch nicht für nötig, die Ausgaben für die Schulaufsicht (kantonale, Bezirks- und Gemeindebehörden und Inspektorate etc.) und die Schulverwaltung im allgemeinen aufzunehmen; einige nehmen die Unterhaltskosten der Schulgebäude, deren Heizung, Beleuchtung, Bedienung etc. auf, auch die Amortisation und Verzinsung der Schulhausbauschulden, während andere Kantone diese Posten unberücksichtigt lassen.

Graubünden: Seminarausgaben (durchschnittlich ca. 42,000 Franken), Lehrerbesoldungen, Hülfskasse, Lehrerkonferenzen, Stipendien, Inspektion, Schulhausbauten, Lehrerkurse, „Fortbildungsschulen“, Herausgabe von Volksschulbüchern (Nettoertrag nach Abzug des Büchererlöses).

Thurgau: Inbegriffen Inspektorat (auch für die freiwilligen) Fortbildungsschulen; ferner Lehrmittel, Alterszulagen, Lehrerstiftung; in den Lehrmitteln sind inbegriffen diejenigen für die Sekundarschule, in den Alterszulagen diejenigen der Sekundar-, Seminar- und Kantonsschullehrer. Auch unter dem Titel Schulhausbauten sind Sekundarschulbauten inbegriffen. Die betreffenden Staatsauslagen, welche nicht für die Primarschule, sondern für andere Schulstufen verwendet werden, betragen jährlich Fr. 12,000—15,000, sodass die staatlichen Primarschulausgaben eventuell um diesen Betrag zu kürzen und dieselben in runder Summe auf zirka Fr. 310,000 anzusetzen wären.

Neuenburg: Inbegriffen Leistungen für Schulmaterialien, Lehrerbesoldungszulagen, Kosten der allgemeinen Verwaltung.

Waadt: Lehrerbesoldungen („Anciens subsides“, Dienstalterszulagen, Beiträge an die Gemeinden für Lehrerbesoldungen und Schulbauten, Ruhegehalte für die Volksschullehrer, Schulmaterialien und Lehrmittel, Fortbildungsschulen (cours complémentaires). Aufsichtskosten.

	1898 Fr.	1899 Fr.	1900 Fr.	1901 Fr.	1902 Fr.
Anciens subsides	14,611	14,611	14,611	14,611	14,611
Lehrerbesoldungszulagen	85,676	83,419	82,409	82,853	84,730
Beiträge an Lehrerbesoldungen	204,980	211,975	224,510	224,970	229,830
Beiträge an Schulbauten	62,995	69,770	79,955	70,090	70,000
Ruhegehalte der Lehrer	132,254	157,806	167,093	177,716	179,119
Schulmaterialien	42,483	46,299	37,872	46,553	48,443
Fortbildungsschule (Cours complémentaires)	—	36,687	33,740	34,411	33,552
Kosten der Aufsicht	2,757	6,824	6,798	6,324	7,333
Total:	545,756	630,391	646,988	657,438	667,628

Genf:

	1898 Fr.	1899 Fr.	1900 Fr.	1901 Fr.	1902 Fr.
Economat	90,870	104,731	86,949	91,039	90,737
Ecoles primaires	483,280	493,212	541,793	587,987	626,157
Caisse de prévoyance des instituteurs primaires	32,060	31,595	31,820	32,765	34,070
Total:	606,210	629,538	660,562	711,791	750,964

II. Bemerkungen zu den Angaben über die Primarschulausgaben der Gemeinden.

Zürich: Selbstverständlich nicht inbegriffen die Beiträge des Staates an die Gemeinden und die Beiträge an den Grundgehalt und die staatlichen Alterszulagen der Primarlehrerschaft der Städte Zürich und Winterthur, welche an die beiden Stadtkassen ausgerichtet und von diesen den Lehrern verabfolgt werden, während für alle übrigen Lehrer des Kantons die direkte Ausrichtung durch die Staatskasse erfolgt.

Bern: „Die Ausgaben der Gemeinden des Kantons für das Schulwesen belaufen sich im Jahre 1898 auf Fr. 2,371.464. In dieser Summe sind jedoch die Kosten des Unterhalts

Diese wenigen Beispiele, deren Zahl sich noch leicht vermehren ließe, mögen zeigen, daß von einer homogenen Zusammensetzung der Ausgabensummen keine Rede ist und daß sie daher unter sich nicht direkt vergleichbar sind. Sie können nur betrachtet werden als die Resultate eines Versuches, alles das, was für das schweizerische Primarschulwesen in den letzten Jahren ausgegeben worden ist, zahlenmäßig zusammenzustellen. Eine für Vergleichszwecke geeignete Übersicht wird später und erst dann aufgestellt werden können; wenn die Kantone an Hand eines einheitlichen Formulars in die Lage versetzt sind, ihre Angaben auf klar gestellte Fragen zu machen, eventuell könnten die vor-

für die Schulgebäude nicht inbegriffen" (Auskunft der Erziehungsdirektion vom 24. Februar 1904).

Der Ansatz für 1900 ist das Ergebnis einer im Jahre 1902 veranstalteten Spezialerhebung des kantonalen bernischen statistischen Bureau. Zum Teil sind auch Ausgaben für das Sekundarschulwesen inbegriffen.

Luzern: Auf Grund einer im Herbst 1903 vorgenommenen Spezialenquete haben sich folgende Summen ergeben:

1898	1899	1900	1901	1902
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
543,063	708,177	1,573,601	790,546	923,823

Hiervon sind in Abzug gebracht worden die Ausgaben für Neubauten und die vom Staat an einzelne Gemeinden statt direkt an deren Lehrer ausbezahlten Besoldungsbeträge.

Uri: „Bei Anfertigung der vorstehenden Zusammenstellung konnten wir uns nicht vollständig auf die in den Schulberichten enthaltenen Angaben stützen, weil letztere leider nicht überall zuverlässig sind" (Auskunft des Erziehungsrates vom 16. I. 1904).

Obwalden: Ausgaben für Bauten, Schulmobiliar etc. inbegriffen; ebenso die Naturalleistungen der Gemeinden. Siehe auch Bemerkungen bei Staatsausgaben.

Glarus: Abzüglich Ausgaben für Fortbildungs- und Sekundarschulen und ausserordentliche Schulausgaben.

Freiburg:		1898	1899	1900	1901	1902
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Besoldungen	*a*	475,726	476,925	487,598	567,848	580,466
	b	25,891	28,235	30,688	34,394	35,640
Allgem. u. indiv. Lehrmittel	*a*	54,696	60,960	59,807	55,175	59,638
	b	1,497	1,375	1,152	1,490	1,428
Schulbauten und Reparaturen	*a*	182,910	210,817	95,744	258,930	252,189
Mobiliar	*b*	1,982	3,842	17,372	6,402	3,669
Verschiedenes	*a*	72,907	74,458	77,195	95,917	118,598
	b	4,964	5,116	6,210	7,436	6,685
		820,573	852,728	775,766	1,027,582	1,058,313

a = Gemeindeausgaben; *b* = Ausgaben der öffentlichen freien Schulkreise (cercles scolaires publics).

Unter „Verschiedenes" sind aufgenommen die Ausgaben für Heizung, Verwaltung, Entschädigung der Schulkommissionen und Gemeindeverwalter (boursiers communaux) etc.

Von den „Gemeindeausgaben" sind, um doppelte Verrechnung zu verhüten, in Abzug zu bringen folgende Staatsleistungen an die Lehrerbesoldungen und die Schulbauten (siehe Staatsleistungen) von zusammen:

1898	1899	1900	1901	1902
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
68,727	68,547	69,435	81,740	82,762

Solothurn: Die Ausgaben der Gemeinden für Baukosten, wie Neubau, An- oder Umbau von Schulhäusern, Turnhallenbau, Anschaffung von Schulmobiliar und Turngeräten, Verzinsung der Schulhausbauschulden sind als ausserordentliche Ausgaben nicht inbegriffen.

Baselland: In der Eingabe an das eidgenössische Departement des Innern nicht inbegriffen die Ausgaben für den Bau neuer und für die Erweiterung bestehender Schulhäuser. Sie betrugen:

1898	1899	1900	1901	1902
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
148,534	216,500	164,227	93,785	57,729

„Als ausserordentliche Leistungen der Gemeinden sind anzuführen, die Lieferung des sogen. Kompetenzholzes, d. h. des Brennholzes für den persönlichen Bedarf der Lehrer und

handenen Daten durch ergänzende Anfragen noch vervollständigt werden. Erst dann dürfen sie als geeigneter für die Berechnung des fünfjährigen Durchschnittes betrachtet werden.

Im übrigen ist nach diesen Aussetzungen zu bemerken, daß die Primarschulausgaben sämtlicher Kantone in den letzten Jahren stets gewachsen sind, und wohl außer Frage steht, daß die Ausgaben im Jahre 1903 den fünfjährigen Durchschnitt von 1898 bis 1902 in den einzelnen Kantonen jeweilen um mehr als das Betreffnis der Bundessubvention übersteigen.

Von großem Vorteil ist, daß eine Reihe von Kantonen veranlaßt worden sind, besondere Erhebungen über die Schulausgaben der Gemeinden, die bei ihnen noch nicht gemacht wurden, zu veranstalten. Dadurch ist eine Grundlage geschaffen worden, von welcher aus es möglich sein wird, nach und nach die

für die Beheizung der Schullokale, die Gestattung unentgeltlicher Benützung von Amtswohnungen und von Pfrundland (Gärten, Äcker, Wiesen). All das sind Naturalleistungen der Gemeinden, deren Wert nicht erschöpfend und nicht genau in Geld angegeben werden kann. Der Wert der Brennholzlieferung ist zu Fr. 25,000 per Jahr geschätzt; derjenige der Benützung von Amtswohnungen zu Fr. 23,000, der Wert der Nutzung des Pfrundlandes zu Fr. 7000".

Appenzell I.-Rh: Die Gesamtausgabe beträgt in den Jahren 1898—1902 Fr. 203,812, durchschnittlich per Jahr also Fr. 40,762.

St. Gallen: In Abzug gebracht: Zurückerhaltene Kapitalien, Staatsbeitrag für Fonds, entlehntes Geld, Staatsbeiträge für laufende Rechnung, Pensionsbeitrag der Lehrer, für Fortbildungsschulen, Baukonto, Separatfonds z. B. für das Jahr 1903 Fr. 2,373,260. (Baukonto Fr. 316,500.) Vom Brutto-Ergebnis der Gemeinderechnungen von Fr. 4,374,526 verbleibt eine Nettoprimarschulausgabe pro **1903** von Fr. 2,001,265. (Durchschnitt der 5 früheren Jahre 1,853,635.)

Graubünden: Aus den Inspektoratstabellen entnommen die Angaben der Besoldungen der Primarlehrer und Arbeitslehrerinnen, ferner Gemeindeauslagen für Schulmaterialien, arme Schulkinder, Schulbauten. Weitere Angaben sind nur durch besondere weitere Erhebungen zu eruieren. Es sind nicht enthalten: „Ausgaben für die Schuldienerei, für Beheizung der Lokalitäten".

Thurgau. Die von den Gesamtausgaben der Gemeinden in Abzug gebrachten Sekundarschulausgaben sind nur approximativ ermittelt worden; in den Primarschulausgaben figurieren auch noch die Kosten der freiwilligen Fortbildungsschulen, die allerdings nicht von grossem Belang sind. Die Primarschulausgabe dürfte im Jahresdurchschnitt auf rund Fr. 460,000 anzusetzen sein.

	1898 Fr.	1899 Fr.	1900 Fr.	1901 Fr.	1902 Fr.
Waadt: Lehrerbesoldungen	1,511,747	1,527,645	1,548,230	1,551,708	1,575,323
Schulmaterial	43,626	45,127	39,640	39,732	46,963
	1,555,373	1,572,772	1,587,870	1,591,440	1,622,286

Tessin: Nach einer vom Erziehungsdepartement aufgenommenen Spezialenquete betragen die Gemeindeausgaben für die Primarschule:

	1898 Fr.	1899 Fr.	1900 Fr.	1901 Fr.	1902 Fr.
	382,960	413,986	409,234	425,832	437,267
Es sind in Abzug gebracht worden Staatsbeiträge an die Gemeinden im Durchschnitt der letzten fünf Jahre je	83,926	83,926	83,926	83,926	83,926
Somit reine Gemeindeausgaben . .	299,034	330,060	325,308	341,907	353,341

In den Ziffern sind die Ausgaben für die Schulbauten und Reparaturen nicht inbegriffen, sondern nur die gewöhnlichen Kosten des Unterhalts der Gebäulichkeiten und der von Schulbauten herrührenden Bauzinsen.

Genf: Gemeindeleistungen:					
Stadt Genf	138,658	146,150	173,716	179,836	192,541
Die 47 übrigen Gemeinden . .	227,074	233,760	271,414	299,469	312,851
	365,732	379,910	445,130	479,305	505,392

Übersicht der Schulausgaben der Gemeinden der Schweiz der Wahrheit immer näher zu bringen.

Im besonderen ist zu bemerken, daß Bern für das Jahr 1900 eine Erhebung veranstaltet hat; in der vorausgehenden Zusammenstellung ist die betreffende Summe eingesetzt; weitere Erhebungen für die übrigen Jahre sind im Gang; sie werden aber kaum vor Ende 1904 abgeschlossen werden können. Die für das Jahr 1898 eingesetzte Summe ist viel zu klein.

Einige Kantone — sie sind aus der Tabelle auf Seite 28 und 29 sofort herauszulesen — haben vollständige Angaben geliefert, doch dürften die vorstehenden Ausführungen u. a. auch dargetan haben, daß die aufgeführten Summen oft zu niedrig sind und daß daher auch die für die Schweiz berechnete Gesamtsumme der Primarschulausgaben unter der Wirklichkeit steht und einer Korrektur bedarf. Diese Korrektur ist soweit möglich versucht worden in der Darstellung der „finanziellen Schulverhältnisse der Kantone" im statistischen Teil des vorliegenden Jahrbuches, auf den anmit verwiesen wird.

IV. Die Verteilung des Bundesbeitrages für das Jahr 1903 durch die Kantone.

Die Beschlußfassung der Kantone über die Verwendung der Primarschulsubvention ist in den beiden letzten Monaten des Jahres 1903 und zu Beginn des Jahres 1904 erfolgt. Das bezügliche reichhaltige Material ist dem Redaktor des Jahrbuches durch die kantonalen Erziehungsdirektionen in verdankenswerter Weise zur Verfügung gestellt worden. Die nachfolgenden Mitteilungen sind zum Teil Auszüge aus demselben, zum Teil die wortgetreue Wiedergabe der Beschlüsse.

1. Kanton Zürich (Fr. 258,621. 60).

Für die Berechnung der dem Kanton Zürich zufallenden Bundessubvention kommt nach der letzten Volkszählung eine Wohnbevölkerung von 430,356 Seelen in Betracht; demnach beträgt die Bundessubvention zu 60 Rp. per Kopf der Bevölkerung im ganzen Fr. 258,621. 60.

Diese Bundessubvention soll nach dem Antrage des Erziehungsrates und des Regierungsrates in der Folge, d. h. vom 1. Mai 1904 an, für Erhöhung der Lehrerbesoldungen verwendet werden; ein bezüglicher Gesetzesentwurf ist von einer kantonsrätlichen Kommission vorberaten und ist am 1. März 1904 durch den Kantonsrat zu Ende beraten worden.

Die Bundessubvention für das Jahr 1903 wird für Ausrichtung von Beiträgen an Gemeinden für Schulhausbauten verwendet und zwar Fr. 150,000 für Beiträge, welche bereits im Jahr 1903 fällig

gewesen, welche aber mangels des nötigen Kredites nicht hatten ausgerichtet werden können, und der Rest für Beiträge, die zu Anfang des Jahres 1904 fällig werden.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich bemerkt in seiner Eingabe an das eidgenössische Departement des Innern folgendes:

„Die Gesamtsumme der Beiträge an Schulhausbauten, zu welcher der Kanton gemäß den Bestimmungen der kantonalen Verordnung betreffend die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen (vom 4. Oktober 1900) zurzeit verpflichtet ist, beträgt Fr. 584,000, welche Summe diesen außerordentlich hohen Betrag erreicht einerseits wegen der rückständigen Beiträge an drei Gemeinden (im Betrage von Fr. 150,000) und anderseits, weil die Subventionierung von 12 neuen Schulhäusern in Betracht kommt. Auch wenn das Besoldungsgesetz der Volksschullehrer auf Beginn des Schuljahres 1904/05 in Kraft tritt, werden wir uns genötigt sehen, einen Teil der Bundessubvention für das Jahr 1904 für Schulhausbauten zu verwenden, um unsern Verpflichtungen gegenüber den Gemeinden nachkommen zu können."

Dem Kantonsrate ist folgender Beschlussesantrag vorgelegt und von ihm in der Sitzung vom 28. Dezember 1903 angenommen worden.

1. Die Bundessubvention an das Primarschulwesen für das Jahr 1903 im Betrage von Fr. 258,621. 60, welche im Laufe des Monats Januar 1904 zur Ausrichtung gelangt, wird in die Staatsrechnung des Jahres 1903 eingesetzt; dieselbe wird verwendet wie folgt:

a. Fr. 150,000 für Ausrichtung rückständiger Beiträge an Schulhausbauten für das Jahr 1903,

b. Fr. 108,621. 60 für Schulhausbaubeiträge, welche zu Anfang des Jahres 1904 fällig sind.

2. Von der Bundessubvention für das Jahr 1904 werden Fr. 80,000 ebenfalls für die Ausrichtung von Beiträgen an Schulhausbauten verwendet; der Rest bleibt reserviert für die Erhöhung der Lehrerbesoldungen eventuell auf 1. Mai 1904 nach Annahme des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer durch das Volk.

3. Der Kredit für Beiträge an Schulhausbauten für das Jahr 1904 wird von Fr. 400,000 auf Fr. 300,000 reduziert.

2. Kanton Bern (Fr. 353,659. 80).

Durch Großratsbeschluß ist auf den gemeinsamen Antrag der Spezialkommission und der Staatswirtschaftskommission hin am 25. November 1903 folgendes festgesetzt worden:

Der Anteil des Kantons Bern pro 1903 an der Bundessubvention für die Volksschule beträgt		Fr. 353,659. 80
Es wird davon Kenntnis genommen, daß durch Beschlüsse des Regierungsrates bereits verwendet worden sind:		
1. Für Zuschüsse an zwei Leibgedinge für ausgediente Lehrer	Fr. 900. —	
2. Beiträge an die vier Staatsseminarien für Lehrmittelanschaffungen u. dgl.	„ 29,127. —	
3. Zuschuß an das Seminar in Pruntrut zur Wiedereinführung des Externates an der obersten Klasse	„ 2,025. —	
4. Beiträge an 6 Lehrer für Teilnahme an Ferienkursen . .	„ 480. —	
5. Beitrag an die Taubstummenanstalt für Lehrmittelanschaffungen	„ 500. —	„ 33,032. —
Bleiben zur Verfügung:		Fr. 320,627. 80

Der Große Rat beschließt, den noch verbleibenden Rest der Bundessubvention an die Volksschule pro 1903 folgendermaßen zu verwenden:

1. Außerordentlicher Beitrag des Staates an die bernische Lehrerkasse pro 1903	Fr. 115,000. —
2. Zur Ausgleichung der Besoldungen der Primarlehrerinnen für die Arbeitschule, damit sie den einfachen Arbeitslehrerinnen gleichgestellt werden	„ 18,000. —
3. Zuschüsse an belastete Gemeinden, die im Jahre 1903 gemachten außerordentlichen Ausgaben für Schulhausbauten, Turnräume, Schulmobiliar und allgemeine Lehrmittel	„ 100,000. —
4. Für Speisung und Bekleidung armer Schulkinder	„ 30,000. —
5. Für den Bau einer Anstalt für Schwachsinnige in Burgdorf, einmaliger Beitrag . . .	„ 30,000. —
Übertrag	Fr. 293,000. —

* Wovon Fr. 5500 für Einführung der elektrischen Beleuchtung im Seminar Hofwil, Fr. 10,000 für Einrichtung der Zentralheizung in dieser Anstalt, Fr. 10,000 für Umbau und Erweiterung der Aborte daselbst.

Übertrag	Fr. 293,000.—
6. Für weitere Zuschüsse an ausgediente, pensionierte Lehrer	„ 20,000.—
7. Dem Regierungsrat zur Verfügung für Verwendungen im Sinne des Art. 2 des Bundesgesetzes	„ 7,627.80
Summa wie oben	Fr. 320,627.80

Sollte aus irgend einem Grunde die Ausrichtung der sub Ziffer 2—7 festgesetzten Beträge nicht möglich sein, so soll der nicht verwendete Teil der Bundessubvention der zu gründenden Lehrerkasse zufließen.

3. Kanton Luzern (Fr. 87,911).

Folgender vom Regierungsrat unterm 14. November 1903 eingereichte Entwurf für ein Dekret betreffend die Verwendung der Primarschulsubvention pro 1903 ist vom Großen Rate zum Beschluß erhoben worden.

Der Große Rat des Kantons Luzern, mit Hinsicht auf das Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund; nach Kenntnisnahme von einer Botschaft des Regierungsrates vom 14. November 1903; auf Bericht und Antrag der Staatsrechnungskommission,

beschließt:

I. Die auf den Kanton Luzern entfallende Primarschulsubvention pro 1903 sei zu verwenden wie folgt:

1. Für Aufbesserung von Primarlehrerbesoldungen, neue Lehrstellen und Bergzulagen, Staatsbudget VII, II 4	Fr. 4,400
2. Für Unterstützungen an alt-Lehrer Staatsbudget VII, II 9	„ 6,000
3. Für den gesetzlichen Beitrag an die Lehrer-Witwen- und Waisenkasse, Staatsbudget VII II 10	„ 1,740
4. Für Erweiterungsbauten am Lehrerseminar, Beitrag an das Baudepartement	„ 9,000
5. Für Beiträge an Gemeinden für Schulhausbauten	„ 55,000
6. Für außerordentlichen Beitrag an die Lehrer-Witwen- und Waisenkasse	„ 11,771

II. Der Regierungsrat wird ermächtigt, für den Fall, daß die Schulsubvention für einen oder mehrere der vorbenannten Zwecke gar nicht oder nur teilweise sollte verwendet werden, den betreffenden Betrag ebenfalls der Lehrer- Witwen- und Waisenkasse zuzuwenden.

III. Der Regierungsrat wird beauftragt, die in Ziff. I vorstehend genannten Beiträge durch die Staatskasse auf Rechnung 1903 vorschußweise ausbezahlen zu lassen.

IV. Gegenwärtiges Dekret ist urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen und dem Regierungsrate zum Vollzuge mitzuteilen.

4. Kanton Uri (Fr. 15,760).

Über die Repartition der Bundessubvention pro 1903 hat der Landrat den übrigens für die folgenden Jahre unpräjudizierlichen Beschluß gefaßt:

Es sollen verwendet werden:

a. 50 % seien nach Maßgabe der Volkszählung den Gemeinden zu überlassen, welche hierüber unter Beachtung der Vorschriften des Bundesgesetzes zu verfügen haben mit der Verpflichtung, dem Erziehungsrate bis Ende Februar die Ausweise vorzulegen.

b. 25 % dem Staate zur Subventionierung von im Jahre 1903 erfolgten Schulhausbauten, respektive von stattgefundenen größeren Renovationen in den Gemeinden.

c. 25 % als ersten Beitrag zur Gründung einer Lehrer- Alters- und Versorgungskasse.

Die grundsätzliche Behandlung der Frage ist noch nicht abgeschlossen: Der Erziehungsrat hat dem Landrate den Entwurf einer revidierten Schulordnung unterbreitet, der am 30. Dezember 1903 an eine siebengliedrige Kommission zur Prüfung und Antragstellung gewiesen worden ist.

In § 32 und 33 des Entwurfes ist über die Verwendung der Bundessubvention folgendes vorgesehen:

„§ 32. Die Bundessubvention an das Primarschulwesen, welche keine Verminderung der bisherigen Leistungen von Kanton und Gemeinden zur Folge haben darf, soll nach folgenden drei Kategorien verwendet werden.

a. Die Hälfte zu gunsten der Primarlehrerschaft (zur Aufbesserung der bisherigen Besoldung sämtlicher Lehrer und Lehrerinnen, zur Aussetzung von Ruhegehältern für langjährige verdiente Lehrer, zur Errichtung neuer Lehrstellen, ganz besonders zur Durchführung des in § 14 vorgesehenen Besoldungsminimums) [1]).

b. Ein Viertel zu gunsten ärmerer Schulkinder (Nachhülfe in Ernährung und Bekleidung mit besonderer Berücksichtigung der Bergbewohner, sowie zur Fürsorge zur Erziehung schwachbegabter und schwachsinniger Kinder in den Jahren der

[1]) Für weltliche Lehrer Fr. 1000 bei 30wöchentlicher Schulzeit, Fr. 1300 bei mindestens 40 Wochen Schulzeit.

Schulpflicht, alles ohne Verminderung der bisher aus dem Alkoholzehntel geleisteten Beiträge).

c. Ein Viertel im Interesse zweckdienlicher Schulgebäude, Schullokale und deren Ausstattung mit Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln."

„§ 33. Bei Verteilung der kantonalen und eidgenössischen Staatsbeiträge für das Primarschulwesen sollen hauptsächlich in Betracht fallen:

a. Die wirklichen Barauslagen für die Primarschule und

b. die ökonomischen und Steuerverhältnisse, sowie die Schulschwierigkeiten der Gemeinden.

Sogleich nach Inkrafttreten der vorliegenden Schulordnung hat der Erziehungsrat dem Landrat unter Berücksichtigung aller Verhältnisse über die Verteilung einen detaillierten Antrag, sowie jährlich einen Vorschlag für das kommende Jahr zu unterbreiten."

5. Kanton Schwyz (Fr. 44,308).

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat sämtlichen Gemeinde- und Schulräten folgendes zur Kenntnis gebracht:

Der h. Kantonsrat hat den 1. Dezember 1903 betreff die eidgenössische Schulsubvention folgenden Beschluß gefaßt: Der Kantonsrat des Kantons Schwyz, in der Absicht, die Verteilung und Verwendung der Beiträge des Bundes für Unterstützung der öffentlichen Primarschule zu regeln,

beschließt:

§ 1. Von den dem Kanton zukommenden jährlichen Beiträgen werden nach Maßgabe der Zuteilung dieser Beiträge durch die Eidgenossenschaft an die Kantone den Gemeindeverwaltungen des Kantons 50 Cts. auf den Einwohner überlassen. Der übrige Betrag, 30 Cts. auf den Einwohner, verbleibt dem Kanton.

§ 2. Die Gemeinden sind verpflichtet, von den ihnen zukommenden Beträgen wenigstens so viel für Aufbesserung der Lehrergehalte zu verwenden, bis diese das Minimum von Fr. 1300 nebst Wohnung oder einer Wohnungsentschädigung von Fr. 100—250 erreicht haben. Die übrigen Beträge sind gemäß § 2 des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 zu folgenden Zwecken zu verwenden:

1. Errichtung neuer Lehrstellen;
2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern;
3. Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten;
4. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, sowie Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten;
5. Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln;

6. Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln an die Schulkinder unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen;
7. Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder;
8. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht;

Die Verwendung der Beitäge zu einem oder mehreren der oben bezeichneten Zwecke bleibt den Gemeinden freigestellt. Dieselben dürfen aber keine Verminderung der durchschnittlichen Leistungen der Gemeinde für die Primarschule in den dem Jahre 1903 unmittelbar vorangehenden fünf Jahren zur Folge haben.

§ 3. Von dem dem Kanton zufallenden Betrag sollen bezahlt werden: Fr. 6000 für Alterszulagen an die Lehrer und Fr. 1500 im Minimum für die Lehrer-Alterskasse.

Der Rest soll Verwendung finden zur Hebung des Lehrerseminars und für Unterstützung des Schulwesens armer Gemeinden mit großer Steuerlast oder ungünstigen Steuerverhältnissen gemäß Art. 2 lit. d des Gesetzes vom 12. August 1898. Die Zuteilung der Beiträge erfolgt auf den Antrag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat.

§ 4. Die Gemeinden haben alljährlich bis spätestens den 1. März jeden Jahres dem Erziehungsrat zu Handen des Regierungsrates über die Verwendung des ihnen zugekommenen Teiles der Subvention ausführlich Bericht zu erstatten.

§ 5. Der Regierungsrat ist berechtigt, den Gemeinden, welche die Subventionsquote gesetzeswidrig verwenden oder die Berichterstattung über die Verwendung derselben nicht rechtzeitig einsenden, den Betrag ganz oder teilweise vorzuenthalten und darüber von sich aus zu den im Bundesgesetz bezeichneten Zwecken zu verfügen.

§ 6. Dieser Beschluß hat nur Geltung für die Jahre 1903 und 1904.

§ 7. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

Der Regierungsrat beschließt:

Gemäß § 1 vorstehenden Beschlusses entfallen folgende Beiträge auf die einzelnen Gemeinden:

Schwyz	mit	7398	Einwohnern	Fr.	3699. —
Arth	„	4740	„	„	2370. —
Ingenbohl	„	3089	„	„	1544. 50
Muotathal	„	2223	„	„	1111. 50
Steinen	„	1431	„	„	715. 50
Sattel	„	933	„	„	466. 50
Rothenthurm	„	989	„	„	494. 50
Oberiberg	„	691	„	„	345. 50
Unteriberg	„	1420	„	„	710. —

Lauerz	mit	438	Einwohnern	Fr.	219. —
Steinerberg	„	393	„	„	196. 50
Morschach	„	523	„	„	261. 50
Alpthal	„	407	„	„	203. 50
Illgau	„	267	„	„	133. 50
Riemenstalden	„	96	„	„	48. —
Gersau	„	1887	„	„	943. 50
Lachen	„	1974	„	„	987. —
Altendorf	„	1281	„	„	640. 50
Galgenen	„	1415	„	„	707. 50
Vorderthal	„	746	„	„	373. —
Innerthal	„	366	„	„	183. —
Schübelbach	„	2208	„	„	1104. —
Tuggen	„	1061	„	„	530. 50
Wangen	„	1530	„	„	765. —
Reichenburg	„	911	„	„	455. 50
Einsiedeln	„	8496	„	„	4248. —
Küßnacht	„	3564	„	„	1782. —
Wollerau	„	1457	„	„	728. 50
Freienbach	„	2277	„	„	1138. 50
Feusisberg	„	1286	„	„	643. —

Laut Art. 6 des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule ist die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds und die Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr unzulässig, und die Ausrichtung der Subventionen, mit Einschluß derjenigen für das Jahr 1903, erfolgt auf Grundlage der von den Kantonen einzureichenden Rechnungsausweise je im folgenden Jahre, nach deren Genehmigung durch den Bundesrat.

Die Gemeindebehörden werden daher angewiesen, über die ihnen zufallende Subventionsquote zu verfügen, die Beträge auszuzahlen und die quittierten Belege bis spätestens den 1. März 1904 dem Regierungsrate zur Übermittlung an den Bundesrat zum Zwecke der Erhältlichmachung der Subvention einzusenden.

Nichtbeachtung dieser Weisungen würden den Verlust der Subvention zur Folge haben.

6. Kanton Obwalden (Fr. 12,208).

In Sachen Verwendung der auf Obwalden entfallenden Bundessubvention von rund Fr. 12,000 für die Volksschule hat der Regierungsrat am 18. November 1903 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Es soll nur über Verwendung des 1903er Bundesbeitrages entschieden werden.

2. Den Gemeinden werden zur Verwendung nach Maßgabe des bezüglichen Bundesgesetzes folgende Subventionsquoten zugesichert:

Sarnen	im Maximum	Fr. 1200
Kerns	„ „	„ 1100
Sachseln	„ „	„ 1500
Alpnach	„ „	„ 1000
Giswil	„ „	„ 1000
Lungern	„ „	„ 1500
Engelberg	„ „	„ 1600
	Total	Fr. 8900

3. Der Restbetrag von zirka Fr. 3000 soll Verwendung finden für eine Fondsanlage betreffend eine Altersversorgungskasse der Volksschullehrer.

Am 25. Februar 1904 sodann hat der Kantonsrat beschlossen, daß grundsätzlich 25 % dem Kanton und 75 % den Gemeinden nach der Seelenzahl zufallen sollen.

7. Kanton Nidwalden (Fr. 10,456).

Am 30. Dezember 1903 hat der Landrat von Nidwalden bezüglich Verwendung der Schulsubvention des Bundes Beschluß gefaßt. Der Kanton erhält Fr. 10,456. Diese wurden pro 1903 ohne Präjudiz für die folgenden Jahre also verteilt:

a.	für Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse	Fr. 1000. —
b.	für Turngerätschaften	„ 1933. 50
c.	den Gemeinden zur gesetzlichen Verwendung (Schulhausbau)	„ 5228. —
d.	bedürftigen Schulen für Klassenteilung, Reparaturen und Schulsuppe	„ 2294. 50

8. Kanton Glarus (Fr. 19,409. 40).

Der Antrag des Regierungsrates vom 26. November 1903 an den Landrat lautet folgendermaßen:

I. Die Bundessubvention pro 1903 für die öffentliche Primarschule soll in folgender Weise verwendet werden:

1.	Erhöhung des Staatsbeitrages an die kantonale Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse von Fr. 2000 auf Fr. 4000	Fr. 2000. —
2.	Erhöhung des Staatsbeitrages an die Alterskasse der Arbeitslehrerinnen von Fr. 300 auf Fr. 600	„ 300. —
3.	Erhöhung der Ruhegehalte nach § 22 des Schulgesetzes	„ 800. —
4.	Unentgeltliche Abgabe eines Bilderwerkes, sowie des Lehrganges für den Zeichnungsunter-	
	Übertrag	Fr. 3100. —

	Übertrag	Fr. 3100. —
	richt von E. Steimer an sämtliche Primarschulen	„ 2800. —
5.	Beitrag an die Vorarbeiten für eine kantonale Anstalt für schwachsinnige Kinder	„ 1000. —
6.	Beitrag für Anschaffung von Turngeräten, sowie für Erstellung und Erweiterung von Turnplätzen	„ 6000. —
7.	Der Restbetrag von . . . . . wird reserviert zu beliebiger Verwendung für einzelne der übrigen in Art. 2 Ziffer 1—9 des Bundesgesetzes bezeichneten Zwecke.	„ 6509. 40
		Fr. 19,409. 40

II. Soweit der für die oben unter Ziffer 1 bis 6 bezeichneten Zwecke ausgesetzte Kredit aus irgend einem Grunde nicht zur Verwendung gelangt, ist derselbe im Sinne von Ziffer 7 zu verwenden.

III. Der Landrat erteilt dem Regierungsrat Auftrag und Vollmacht, die Bundessubvention im Sinne von Ziffer I zu verwenden und hierüber mit der zuständigen Bundesbehörde abzurechnen.

Der Regierungsrat bemerkt in seinem Bericht vom 24. November 1903 an den Landrat folgendes:

„Bei diesen Anträgen leitet uns der Gedanke, daß durch dieselben nicht ein Präjudiz für die künftige Verwendung der Subvention geschaffen werde; es sollen vielmehr die kompetenten Landesbehörden hierin vollständig freie Hand haben und dies erscheint uns nur dann möglich, wenn ein ziemlich großer Teil der Subvention für Schulzwecke verwendet wird, die zum Teil wenigstens schon längst auf Grund der bestehenden Gesetzgebung hätten erfüllt werden sollen. Wir haben dabei speziell die Beschaffung von Turngeräten, die Erstellung neuer und die Erweiterung bestehender Turnplätze im Auge. Zufolge den vom Schulinspektorate anläßlich seiner diesjährigen Turninspektion vorgenommenen Erhebungen ist eine Vervollständigung der Turngeräte in 16 Gemeinden, die Erstellung eines neuen oder die Erweiterung des betreffenden Turnplatzes in 12 Gemeinden notwendig und es werden die bezüglichen Kosten sich auf mindestens Fr. 6000 belaufen, welche nach unserem Vorschlage vollständig aus der Bundessubvention bestritten werden sollen. Damit die bezüglichen Kosten in die laufenden Schulrechnungen pro 1903 eingestellt werden können, werden wir die Schulräte sofort nach erfolgter Genehmigung der Subventionsverwendung zur Beschlußfassung über die in Aussicht genommenen Anschaffungen und Bauten für Turnzwecke und zu beförderlicher Berichtgabe an die Erziehungsdirektion über die bezüglichen Beschlüsse einladen.

Die von uns vorgesehenen Zuwendungen an die Lehrer- und Lehrerinnen-Alterskassen und für die Erhöhung der Ruhegehalte scheinen uns einer nähern Begründung nicht zu bedürfen, da die Erhöhung der bezüglichen Staatsleistung schon längst wünschbar gewesen wäre, aber mit Rücksicht auf den Stand der Landesfinanzen bisher unterblieben ist.

Zur Leistung von Fr. 2800 für ein dem Anschauungsunterricht dienendes Bilderwerk und für die Anschaffung des Steimer'schen Lehrganges für den Zeichenunterricht haben wir lediglich zu bemerken, daß nach unserem Dafürhalten an der Bundessubvention möglichst alle Schulgemeinden partizipieren sollten und da es an den meisten Orten noch an einem guten und richtig gewählten Anschauungswerk fehlt, dürfte sich die Beschaffung eines solchen durch den Staat empfehlen.

Es entspricht dem Wunsche der gemeinnützigen Kreise des Kantons, daß ein Teil der Bundessubvention für die Erziehung schwachsinniger Kinder verwendet werde. Diese besondere Art der Verwendung ist denn auch in Art. 2, Ziffer 9 des Bundesgesetzes ausdrücklich vorgesehen.

Wenn wir endlich ungefähr einen Dritteil der Bundessubvention für noch nicht bestimmt bezeichnete Zwecke reservieren, so gestattet dies eine bescheidene Entlastung des Staates von den budgetierten Ausgaben für das Erziehungswesen pro 1903. Diese Entlastung erscheint deshalb als zulässig, weil der Betrag der ordentlichen Betriebsausgaben von Staat und Gemeinden für das Schulwesen pro 1903 den durchschnittlichen Betrag derselben in den letzten fünf Jahren ganz zweifellos erheblich übersteigt.

In einer Eingabe des Kantonal-Lehrervereins wurde gewünscht, daß auch die Subvention pro 1903 (wie diejenigen der folgenden Jahre) zur Ausrichtung von Alterszulagen an die Primarlehrer nach einem Verteilungsmodus verwendet werden könnte, der einen Gesamtbetrag von zirka Fr. 11,000 absorbieren würde. Wir halten jedoch dafür, daß durch einen Beschluß im letztbezeichneten Sinne die grundsätzliche Frage der Verwendung der Subvention präjudiziert würde und haben deshalb in unseren Vorschlägen pro 1903 dieses Gesuch der Lehrerschaft unberücksichtigt gelassen. Es ist dagegen selbstverständlich, daß bei der definitiven Regelung der Schulsubvention die Ansprüche der Lehrerschaft, sei es durch Alterszulagen oder durch Zuwendung an eine staatlich reorganisierte Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse Berücksichtigung finden werden."

9. Kanton Zug (Fr. 15,055. 80).

Die Lehrerschaft des Kantons hat in einer Eingabe vom 25. November 1903 folgendes Gesuch gestellt:

1. Der Subventionsbetrag pro 1903 soll ganz der Lehrerunterstützungskasse zugewiesen werden behufs Realisierung des Statutenentwurfes vom 5. März 1903.

2. Für 1904 und die folgenden Jahre sind:

a. mit den Dienstjahren steigende Alters- oder Gehaltszulagen von Fr. 100—300 zu verabfolgen.

Das Maximum dieser Zulage soll mit dem 20. Dienstjahre erreicht werden.

Dem zurücktretenden invalid gewordenen Lehrer soll die seinem Dienstalter entsprechende Zulage ohne Rücksicht auf die Invalidenrente bis zu seinem Tode ausbezahlt werden. — Diese Zulagen beanspruchen jährlich eine Summe von Fr. 5300;

b. jährlich zirka Fr. 5000 für Unterricht und Erziehung schwachbegabter und schwachsinniger Kinder zu verwenden;

c. der Rest von Fr. 4000—5000 zur Verfügung des h. Regierungsrates zu stellen behufs Verwendung im Sinne von § 2 des Subventionsgesetzes.

Der Kantonsratsbeschluß betreffend die Verwendung der Bundessubvention an die Primarschule pro 1903 vom 28. Dezember 1903 lautet:

Der Kantonsrat, gestützt auf einen Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend Verwendung der Bundessubvention an die Primarschule pro 1903,

beschließt:

Die auf den Kanton Zug entfallende Subvention pro 1903 im Betrage von Fr. 15,055. 80 ist folgendermaßen zu verwenden:

a. Fr. 14,133. 40 in den Deckungsfond der zu gründenden staatlichen Lehrerpensions- und Krankenkasse; der Regierungsrat ist beauftragt, diesen Betrag sofort zu diesem Zwecke zu verwenden;

b. Fr. 310. 80 (15 %) für Anschaffung neuer Schulbänke an die Gemeinden Zug, Oberägeri und Cham;

c. Fr. 480 (10 %) an die Gemeinde Unterägeri an die Kosten der Einrichtung der Zentralheizung im dortigen Schulhause;

d. Fr. 50 für Lehrmittelanschaffungen an die Gemeinde Steinhausen;

e. Fr. 81. 60 (30 %) an die Suppenanstalt der Gemeinde Oberägeri.

Der Regierungsrat hat bereits die Umwandlung der bisherigen Lehrerkasse in eine „Pensions- und Krankenkasse für die Lehrerschaft an den Primar- und Sekundarschulen des Kantons Zug“ beschlossen. Ein bezüglicher Verordnungsentwurf des Erziehungsrates vom 21. Dezember 1903 liegt vor. Danach soll die Kasse in Invaliditäts- und Krankheitsfällen an die betreffenden Lehrer und Lehrerinnen Unterstützungen ausrichten, ebenso im Todesfalle des Lehrers an dessen Witwe und Kinder und zwar bis auf eine volle Pension von Fr. 600, beziehungsweise eine Witwenpension von Fr. 250 und Pensionen an die Kinder unter 18 Jahren (Fr. 100

für ein einzelnes berechtigtes Kind, Fr. 170 an zwei, Fr. 230 an drei, Fr. 280 an vier, Fr. 320 an fünf und Fr. 350 an sechs oder mehr berechtigte Kinder). Ferner leistet die Kasse an nicht pensionierte Mitglieder bei Krankheit oder Unfall per Tag Fr. 2. —, jedoch innert Jahresfrist nicht länger als 98 Tage.

10. Kanton Freiburg (Fr. 76,770. 60).

Unterm 31. Dezember 1903 hat der Staatsrat des Kantons Freiburg die Subvention pro 1903 in folgender Weise verteilt:

1. Beiträge an die Gemeinden für Schulbauten	Fr. 37,590. —
2. Ausbildung von Lehrerinnen für den Handfertigkeitsunterricht (enseignement frœbelien)	„ 1,000. —
3. Unterrichtsmaterial:	
a. Lehrmittel für das Zuschneiden und die weiblichen Arbeiten: Autorhonorare und Clichés	„ 1,600. —
b. Rechen- u. Zeichenlehrmittel, Autorhonorar	„ 1,750. —
c. Beitrag an die Gemeinde Haut-Vully für Ankauf von Lehrmitteln	„ 150. —
4. Einrichtung der elektrischen Beleuchtung im Lehrerseminar Haute-Rive	„ 3,000. —
5. Der Rest von Fr. 31,680. 60 an die Lehrerruhegehaltskasse	„ 31,680. 60
Total	Fr. 76,770. 60

11. Kanton Solothurn (Fr. 60,457.20).

Der Regierungsrat stellte anläßlich der Nachtragskreditbegehren pro 1903 vom 30. Oktober 1903 dem Kantonsrat den Antrag, es solle die ganze Bundessubvention für das Jahr 1903 ausnahmsweise der sogenannten „Rothstiftung" (Alters-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrer des Kantons Solothurn) zugewendet werden. Zu diesem Zwecke mußte der betreffende Betrag unter die Nachtragskredite pro 1903 aufgenommen werden.

Die Rothstiftung vermag ihre Bestimmung, eine Alters-, Witwen- und Waisenkasse der solothurnischen Lehrer zu sein, immer weniger zu erfüllen. Es fehlen ihr die hierzu nötigen Mittel. Die Pensionsbeiträge sind seit dem Jahre 1872 fortwährend gefallen; sie sind für das Jahr 1902 für den einzelnen Pensionsberechtigten nach Maßgabe des Rechnungsergebnisses auf Fr. 62 festgesetzt worden und es ist keine Hoffnung vorhanden, daß sie je wieder steigen werden. Daß Fr. 62 Jahrespension für Lehrer, die das 50. Altersjahr zurückgelegt haben, oder für Lehrerwitwen und -Waisen durchaus ungenügend sind, braucht nicht besonders dargelegt zu werden.

Schon lange war es daher das Bestreben der Lehrerschaft, die Rothstiftung zu reorganisieren. Es ist aber bis jetzt aus Mangel an finanziellen Mitteln nicht gelungen. Nun soll das erstrebte Ziel durch das Mittel der Bundessubvention erreicht werden. Es liegt dies sowohl im Interesse der Lehrer als auch im Interesse der Gemeinden und des Staates.

Die Zuwendung der ganzen Bundessubvention an die Rothstiftung soll nur für das Jahr 1903 und als eine ausnahmsweise erfolgen. Über die definitive Verwendungsart des Bundesbeitrages wird der Kantonsrat im Frühjahr 1904 zu entscheiden haben. Immerhin wird auch für die Zukunft ein erheblicher Teil der Bundessubvention der Rothstiftung zuzuwenden sein, wenn dieselbe auf versicherungstechnisch sicherer Grundlage reorganisiert und neu aufgebaut zu einer wirksamen Lehrer-, Alters-, Witwen- und Waisenkasse werden soll.

Der Kantonsrat hat in seiner Sitzung vom 1. Dezember 1903 den Antrag des Regierungsrates zum Beschluß erhoben.

12. Kanton Baselstadt (Fr. 67,336.20).

Für 1903 war beabsichtigt und vom Regierungsrat beschlossen, die Subvention an die Kosten des Ankaufes eines Bauplatzes für die Volksschule (Mädchensekundarschule) zu verwenden. Es mußte jedoch davon abgesehen werden, da die bezüglichen Verhandlungen nicht so rasch erledigt werden konnten, wie erhofft worden war. Es ist daher in Aussicht genommen worden, die eidgenössische Schulsubvention, an die für das Volksschulwesen im Jahre 1903 erwachsenen Auslagen, soweit sie über das Mittel der Jahre 1898—1902 hinausgehen, zu verwenden.

Die ordentlichen Schulausgaben für subventionsberechtigte Anstalten (Bauausgaben, Lehrerbildung, Wohlfahrtseinrichtungen nicht inbegriffen) betrugen im Durchschnitt der letzten fünf Jahre Fr. 1,104,615, das Budget für 1903 sieht vor Fr. 1,287,459, der Überschuß über das Mittel, der sich in Wirklichkeit wohl etwas reduzieren wird, beträgt somit Fr. 182,844.

Die nachstehende Übersicht enthält den Antrag des Erziehungs- und Regierungsrates betreffend die Verteilung der Bundessubvention 1904 für die Volksschule.

Erziehungsdepartement:

Primarschulen, Besoldungen		Fr. 29,675
Schulkredite (für Schuhverteilung):		
Knabensekundarschule	Fr. 1,000	
Mädchensekundarschule	„ 70	
Knabenprimarschule	„ 600	
Mädchenprimarschule	„ 400	„ 2,070
	Übertrag	Fr. 31,745

	Übertrag	Fr. 31,745
Neue Spezialklasse in Kleinbasel		„ 3,000
Fachkurse für Primarlehrer		„ 1,300
Kinderhorte		„ 3,000
Baudepartement:		
Suppenküche		„ 18,000
Wohlfahrtseinrichtungen:		
Ferienversorgung	Fr. 6,000	
Lukas-Schuhe	„ 2,200	
Schülertuch	„ 1,100	
Milch- und Brotverteilung	„ 1,360	„ 10,660
	Total	Fr. 67,705

Für die Zukunft ist geplant, die Schulsubvention zu gleichen Teilen für Besoldungserhöhungen und Wohlfahrtseinrichtungen zu verwenden, wie es übrigens schon für 1904 geschieht; nur mußten für 1904 die schon fertig gestellten Voranschläge der einzelnen Schulanstalten in Berücksichtigung gezogen werden, weshalb die einzelnen Ziffern sehr ungleich ausgefallen sind.

Die Beiträge für Wohlfahrtseinrichtungen sind nicht so gemeint, daß den betreffenden Unternehmungen Unterstützungen in der angegebenen Höhe zugewiesen werden, sondern so, daß die Schulbehörden eine Anzahl Kinder bestimmen, die von der Einrichtung profitieren sollen und diesen ihre Auslagen pro Kind vergüten. Damit soll vermieden werden, daß sich die private Wohltätigkeit infolge der erhöhten öffentlichen Leistungen vermindere.

13. Kanton Baselland (Fr. 41,098.20).

Der Regierungsrat beantragte dem Landrat unterm 12. Dezember 1903:

I. Der Beitrag des Bundes an die Primarschulen, welcher pro 1903 zur Verwendung kommen soll und Fr. 41,000 beträgt, wird der Alterskasse der basellandschaftlichen Lehrerschaft zugewiesen mit der Bestimmung, daß die Summe dem unangreifbaren Kapitalstock genannter Kasse einverleibt und das Zinserträgnis zur Ausrichtung der statutarischen Pensionen verwendet wird.

II. Es wird zu diesem Zwecke ein Nachtragskredit von Fr. 41,000 auf Rechnung des Jahres 1903 erteilt.

Zur Begründung des Vorschlages wird folgendes ausgeführt:

„Die Alterskasse der basellandschaftlichen Lehrerschaft, welche zur Zeit je Fr. 300.— per Jahr an den Ruhegehalt der zurückgetretenen Primarlehrer und Primarlehrerinnen ausrichtet, kann auf die Dauer ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, wenn ihr nicht mehr Mittel zufließen. Da es nicht wohl angeht, die Pensionen zu verringern oder die Prämienleistungen der aktiven

Lehrer zu erhöhen, so muß der Staat in die Lücke treten. Er kann dieser Aufgabe dadurch gerecht werden, daß er die Bundessubvention pro 1903, also einmalig, für diesen Zweck verwendet.

Wir haben nicht unterlassen, die Angelegenheit genau zu prüfen und zu diesem Zwecke von Mathematiker W. R. ein versicherungstechnisches Gutachten über die Alterskasse der Lehrerschaft und die Wirkung der projektierten Zuwendung der Bundessubvention an jene Kasse eingeholt, welches sich folgendermaßen ausspricht:

„1. Die Alterskasse der Lehrerschaft des Kantons Baselland weist unter der Voraussetzung, daß die Primar- und Anstaltslehrer spätestens im Alter von 70 Jahren in den Ruhestand treten, am 30. Juni 1903 ein Defizit von rund Fr. 14,438.— auf. Die Kasse könnte also später ihre bisherigen Pflichten nicht mehr erfüllen. Wird von der Tilgung des Fehlbetrages abgesehen, bis der finanzielle Stand der Kasse durch eine technische Bilanz genau geprüft ist, so muß er bis dahin verzinst werden, wozu eine jährliche Mehreinnahme von rund Fr. 505.— nötig ist.

2. Soll die Bundessubvention von Fr. 41,000.— der Alterskasse der Lehrerschaft zugewiesen werden mit der Bestimmung, daß aus dem Zinserträgnis von Fr. 1435.— derselben die gegenwärtigen und künftigen Pensionen der Primarlehrer und -Lehrerinnen, sowie der Anstaltslehrer erhöht werden sollen, so stellt sich der Zuschuß zur Altersrente:

a. unter der Annahme, daß aus dem Zinsgenusse vorerst das Defizit mit rund Fr. 505.— verzinst und nur der Zinsrest von Fr. 930.— zur Erhöhung der Pension verwendet werden soll: auf Fr. 32.— für jedes Mitglied;

b. unter der Voraussetzung, daß der volle Zinsgenuß zur gewünschten Erhöhung dienen soll: auf Fr. 50.—.“

Der Regierungsrat ist der Ansicht, es sollen die Zinsen der Subvention pro 1903 lediglich zur Konsolidierung der Kasse verwendet werden, es dürfte dann die letztere mit den Einlagen ihrer Mitglieder und dem Staatsbeitrag in bisheriger Höhe auf Jahre hinaus auskommen.

In der Sitzung vom 11. Januar 1904 ist der Antrag des Regierungsrates vom Landrat einstimmig zum Beschluß erhoben worden.

14. Kanton Schaffhausen (Fr. 24,908.40).

Die Lehrerschaft hat postuliert, daß von den zu erwartenden Fr. 25,000 der größte Teil für die Erhöhung der Gehalte der Primarlehrer, sowie für die Unterstützungskasse der Lehrerschaft, sodann für die Anstalt für Schwachsinnige zu verwenden sei. Für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel war die Lehrerschaft nicht eingenommen.

Unterm 27. November 1903 hat dann der Regierungsrat dem Kantonsrat folgenden Dekretsentwurf eingereicht:

Die Bundessubvention für die Unterstützung der Volksschule ist vom 1. Januar 1904 an folgendermaßen zu verwenden:

1. Es ist der Bundessubvention in erster Linie ein Betrag zu entnehmen, der hinreichend ist, um das Minimum der Elementarlehrerbesoldungen von Fr. 1400 auf Fr. 1600, sowie um alle andern gesetzlichen Elementarlehrerbesoldungen um je Fr. 100 zu erhöhen, sodaß die Besoldung der achten Klasse statt Fr. 1800 fortan Fr. 1900 betragen wird;

   diese Besoldungszulagen werden jeweils am Schluß des Rechnungsjahres (31. Dezember) von der kantonalen Finanzverwaltung den Gemeinden zu Handen der Lehrer zugewiesen. Jede andere Verwendung dieser Zulagen ist ausgeschlossen, mit Ausnahme in denjenigen Gemeinden, welche die Lehrerbesoldungen von sich aus schon über das gesetzliche Maß erhöht haben;
2. In zweiter Linie ist eine Summe bis auf Höhe von Fr. 4000, als vermehrter Beitrag des Staates, der Lehrerunterstützungskasse des Kantons zuzuweisen. Der Große Rat wird alljährlich, anläßlich der Budgetberatung, diesen Beitrag festsetzen, und zwar auf solange, als die Kasse dieser Beiträge bedarf und die Mitgliederbeiträge den heutigen Beiträgen entsprechen;
3. In dritter Linie sind Fr. 4000 von der Subventionssumme als Beitrag zu der Gründung einer kantonalen Schulanstalt für Schwachsinnige zu verwenden.
4. Die verbleibende Restsumme der Bundessubvention ist zur Bildung eines Spezialfonds zu verwenden, aus welchem die in Abschnitt V, VI und VII[1]) genannten Leistungen des Staates bestritten resp. unterstützt werden. Der Große Rat wird alljährlich, anläßlich der Budgetberatung, auf Antrag des Regierungsrates, die Verwendung des verfügbaren Fonds beschließen.

Was die Bundessubvention pro 1903 anbetrifft, welche noch im Laufe dieses Jahres uns zukommen soll, so schlagen wir für dieselbe folgende Verwendung vor:

1. Reserveanlage für die Schulhausbaute in Hemmenthal (Anlage bei der Kantonalbank)	Fr. 15,000
2. Zuweisung an die Lehrer-Unterstützungskasse	„ 4,000
Übertrag	Fr. 19,000

[1]) Abschnitt V—VII des begleitenden Berichtes, nämlich V: Unentgeltlichkeit von Lehrmitteln (V), Beiträge an Schulgemeinden für Schulhausbauten, Turnhallen u. s. w. (VI), verschiedene Ausgaben des Staates für das Volksschulwesen (Schule für Schwachbegabte, Vikariatskosten, Stipendien für Lehrer und Lehramtskandidaten etc.).

Übertrag	Fr. 19,000
3. Beitrag an die Gründung einer kantonalen Schulanstalt für Schwachsinnige (I. Quote)	„ 4,000
4. Einlage in den Spezialfond	„ 1,910
Total	Fr. 24,910

In der Sitzung des Großen Rates vom 30. Dezember 1903 ist der Antrag des Regierungsrates für das Jahr 1903 angenommen worden; die Entscheidung über die Verwendung im Jahre 1904 ist auf eine spätere Tagung verschoben worden.

15. Kanton Appenzell A.-Rh. (Fr. 33,168. 60).

Der Regierungsrat hat in seiner Sitzung vom 5. Januar 1904 beschlossen, es sei die in Aussicht stehende eidgenössische Schulsubvention pro 1903 im Betrage von rund Fr. 33,000 in folgender Weise zu verwenden:

1. Zur Deckung der Erstellungskosten der neu einzuführenden Lesebücher für die Klassen II—VII	Fr. 16,000. —
2. Für Schwachsinnigen-Bildung	„ 2,000. —
3. An einen Schulhausbau in Herisau . . .	„ 4,000. —
4. An den Fond der Lehrerpensionskasse . .	„ 11,000. —
Total	Fr. 33,000. —

16. Kanton Appenzell I.-Rh. (Fr. 10,799. 20).

Der Schulinspektor des Kantons Appenzell I.-Rh. hatte der Landesschulkommission folgenden Antrag unterbreitet:

„Fr. 5000 für Ziffer 5 nach Art. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni.

Fr. 100 für Erhöhung des Minimums auf Fr. 1100 . .	Fr. 2000
„ 100 Zulage nach 5 Dienstjahren in I.-Rh. . . .	„ 500
„ 200 „ „ 10 „ „ „ . . .	„ 2000
„ 500 jährliche Unterstützung der Alterskasse . . .	„ 500
	Fr. 5000
Fr. 900 für Ziffer 5, d. h. Aufbesserung des Gehaltes der Lehrschwestern mit Fr. 50 (18 × 50) .	Fr. 900
„ 2000 für Ziffer 7, Lehrmittelabgabe zu reduz. Preis	„ 2000
„ 2500 für Ziffer 9, Erziehung schwachsinniger Kinder	„ 2500
„ 380 Rest (resp. 399)	„ 380
	5780
Total	Fr. 10,780

Die Summe von Fr. 2500 für Schwachsinnige kann dieses Jahr nicht mehr effektuiert werden. Deshalb ersuche ich die

h. Landesschulkommission, die Frage zu prüfen, ob diese Summe nicht verwendet werden könnte für Schaffung einer neuen Schülerhandkarte vom Kanton Appenzell; nachher sollen diese Fr. 2500 nur für Ziffer 9 Verwendung finden, d. h. für Schaffung einer Spezialklasse Dorf und Nachhülfestunden auf dem Lande."

Die Lehrerschaft des Kantons wünschte, es möchten mindestens 50% der Subventionsquote zur Verbesserung der finanziellen Lage der Lehrer verwendet werden.

Der folgende Antrag der Landesschulkommission wurde dann am 26. November 1903 durch den Großen Rat zum Beschluß erhoben:

a. Gehaltszulage für jeden der 20 Lehrer (Erhöhung des Mindestgehaltes) à Fr. 100	Fr. 2000
5 Lehrern mit 5 Dienstjahren im Kanton, Zulage à Fr. 50	„ 250
10 Lehrern mit 10 Dienstjahren im Kanton, Zulage à Fr. 100	„ 1000
18 Lehrerinnen Gehaltszulage à Fr. 50 . . .	„ 900
Beitrag an die Lehreralterskasse	„ 500
	Fr. 4650

Hierdurch dürfen aber die in Art. 26 der Schulverordnung vorgesehenen Gehaltserhöhungen nicht wegfallen.

b. Im Sinne von Ziffer 7 des Bundesgesetzes: Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln an die Schulkinder zum reduzierten Preise werden zur Verfügung gestellt	„ 1800 [1])
c. Sodann werden mit Rücksicht auf den großen und empfindlichen Mangel an Veranschaulichungsmitteln in den Schulen für Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln (Ziffer 6 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903) verwendet	„ 2000
d. Für Errichtung einer neuen Lehrstelle und Bau eines neuen Schulhauses in Steinegg Fr. 1000, sowie für Schaffung einer neuen Lehrstelle mit Umbau des Schulhauses in Schlatt Fr. 500, Beitrag an das Schullokal Eggerstanden Fr. 200, zusammen	„ 1700 [2])
e. Der Rest im Betrage von . . . . . ist gemäß Ziffer 8, Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, zu verwenden.	„ 649. 20

[1]) Die Landesschulkommission hatte Fr. 2000 beantragt; infolge eines nachträglichen Gesuches der Gemeinde Eggerstanden um einen Beitrag an ein neues Schullokal wurde ein solcher von Fr. 200 bewilligt, bei [1]) weggenommen und bei [2]) hinzugefügt.

17. Kanton St. Gallen (Fr. 150,171).

Im Kanton St. Gallen ist im Laufe des Monats November 1903 nach der Beratung durch die vorberatenden Behörden (Erziehungsrat, Regierungsrat, kantonsrätliche Kommission) in der ersten Lesung des Großen Rates folgender Entwurf für ein „Gesetz betreffend Verwendung des dem Kanton St. Gallen zukommenden Bundesbeitrages zur Unterstützung der öffentlichen Primarschule und betreffend Einführung eines vierten Seminarkurses" zu stande gekommen:

Der Große Rat des Kantons St. Gallen, in der Absicht, dem Bundesbeitrage an die Primarschule eine möglichst zweckmäßige Verwendung für die Hebung des Schulwesens zu sichern,

beschließt:

Art. 1. Von der zur Verfügung stehenden Summe sollen verwendet werden:

1. 15% zur teilweisen Deckung der dem Kanton aus dem Gesetze über die Dienstalterszulagen erwachsenen Mehrkosten;
2. bis auf 35% für Bau und wesentlichen Umbau von Schulhäusern, Beschaffung von Schulmobiliar, Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen, Anschaffung von Turngeräten, nur als Zuschläge zu den nach den jeweils bestehenden Reglementen auszurichtenden kantonalen Beiträgen;
3. 20% für Erhöhung der Ruhegehalte der Lehrer;
4. bis auf 7% zur besseren Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule durch bauliche und organisatorische Erweiterung des Lehrerseminars Mariaberg;
5. bis auf 8% für die obligatorischen Fortbildungsschulen;
6. mindestens 15% für die übrigen im Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule genannten Zwecke (Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht, Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, Errichtung neuer Lehrstellen, Beschaffung allgemeiner Lehrmittel, Abgabe von Schulmaterialien an die Schulkinder);
7. ein allfälliger Rest für die in Ziff. 2—6 genannten Zwecke.

Art. 2. Der Unterricht am kantonalen Lehrerseminar wird auf vier Jahreskurse verlegt.

Art. 3. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes und mit der Festsetzung des Zeitpunktes für die Eröffnung des vierten Seminarkurses betraut. Für die Festsetzung der Gesamtbeträge, die den in Art. 1 aufgeführten Zwecken zugewendet werden wollen, ist die Zustimmung des Großen Rates einzuholen.

Art. 4. Durch gegenwärtiges Gesetz wird Art. 4 des Gesetzes über Errichtung eines Lehrerseminars und einer Kantonsschule vom 4. Februar 1864, soweit derselbe den Unterricht am Lehrerseminar auf drei Jahreskurse beschränkt, aufgehoben. Ebenso werden die Bestimmungen des Art. 8 des genannten Gesetzes betreffend die öffentlichen Prüfungen und die Wahlfähigkeitsprüfung sachentsprechend abgeändert.

Die zweite Beratung des Gesetzesentwurfes im Großen Rate wird voraussichtlich erst in der ordentlichen Sitzung der Behörde im Mai 1904 vorgenommen werden und es erscheint auch die Möglichkeit einer Volksabstimmung über das neue Gesetz durch Anwendung des fakultativen Referendums nicht ausgeschlossen.

Betreffend die Verwendung des Treffnisses für das Jahr 1903 bemerkt das Erziehungsdepartement in einem Schreiben vom 9. Februar 1904 an den Verfasser des Jahrbuches folgendes:

„Der Regierungsrat hat namentlich auf die Darlegung des Finanzdepartements hin gefunden, daß weil die Ausgabe unseres Kantons (Staat und Gemeinden) im Jahre 1903 für die Primarschule mehr als 150,000 Franken (das Betreffnis des Kantons St. Gallen) über der Durchschnittsausgabe der fünf vorausgegangenen Jahre betragen hat, der Kanton ohne eine neue (bei unserem großen Defizit empfindliche) Mehrausgabe machen zu müssen, Anspruch habe auf die ordentliche Bundessubvention für 1903. Sobald diese eingehe, könne sie dann für Mehrausgaben im Jahr 1904 benützt werden und so auch in den folgenden Jahren.“

18. Kanton Graubünden (Fr. 83,616).

Der Große Rat des Kantons Graubünden hat am 20. Oktober 1903 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Von der Bundessubvention im Betrage von Fr. 83,616 sind 50 % auf die Gemeinden nach Maßgabe der Wohnbevölkerung zu verteilen.

2. 50 % der Subventionssumme werden dem hochlöblichen Kleinen Rat zur Verfügung gestellt und sollen dieselben für unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln, für Subvention von Schulhausbauten, für Anschaffung von Schulmobiliar und Turnmobiliar und für Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder verwendet werden.

3. Sollten einzelne Gemeinden die Beiträge nicht verwenden so müssen sie dem Kleinen Rat zur Verfügung gestellt werden.

4. Dieser Beschluß ist provisorisch; er hat ausdrücklich nur für das Jahr 1903 Geltung und darf durchaus kein Präjudiz für die Verwendung der Subvention für die Zukunft schaffen.

Dieser Beschluß hat nur provisorischen Charakter; der Kleine Rat hat gleichzeitig mit der Beschlußfassung pro 1903 den Auf-

trag erhalten, in der Frühjahrssession des Jahres 1904 dem Großen Rate eine definitive Verordnung über die Verwendung der Schulsubvention vorzulegen.

Das Erziehungsdepartement bemerkt zu den Bestimmungen des obigen Beschlusses im wesentlichen folgendes:

„Die Gemeindebetreffnisse pro 1903 sind vorwiegend für Anschaffung von Anschauungsmaterial und Turnmobiliar verwendet worden. Viele Gemeinden haben aber hierfür nicht nur das ihnen zukommende Treffnis verwendet, sondern über dasselbe hinaus noch bedeutende Summen verausgabt und zur Subventionierung aus der dem Kleinen Rate zur Verfügung stehenden Quote angemeldet. Die Verwendungen, für die auf Grund von Ziffer 2 des Großratsbeschlusses Subventionen aus dem kantonalen Treffnis begehrt werden, betragen zirka $^1/_2$ Million Franken, inbegriffen die im Jahre 1903 ausgeführten Schulhausbauten und Schulhausreparaturen. Es darf demnach anerkannt werden, daß die Gemeinden sich auf den bezeichneten Gebieten in höchst erfreulicher Weise angestrengt haben, Verbesserungen durchzuführen. Dagegen darf gesagt werden, daß durch den diesjährigen Modus, falls er definitiv würde, die Erreichung der für unsere Verhältnisse dringendsten Ziele, wie die Schulzeitverlängerung und die weitere Ausbildung der Lehrer erschwert würde.

„Das gefertigte Departement wird daher bei Aufstellung des Entwurfes für die definitive Verwendung diese wesentlichsten Aufgaben in erste Linie stellen und infolge dessen einen andern Modus der Verwendung in Vorschlag bringen.“

19. Kanton Aargau (Fr. 123,898. 80).

Der Große Rat hat betreffend die Verwendung der Schulsubvention des Bundes für das Jahr 1903 am 29. Dezember 1903 folgenden Beschluß gefaßt:

Der Große Rat des Kantons Aargau

beschließt:

§ 1. Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule dem Kanton Aargau für das Jahr 1903 zufallende Bundessubvention im Betrage von Fr. 123,898. 80 Cts. soll verwendet werden wie folgt:

1. Für den Bau oder wesentlichen Umbau von Schulhäusern	Fr.	45,000. —
2. Für Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten	„	15,000. —
Übertrag	Fr.	60,000. —

Übertrag	Fr.	60,000.—
3. Für Vermehrung der Lehrmittel an den beiden Seminarien	„	7,000.—
4. Für Alterszulagen an solche Lehrer, die 20 oder mehr Dienstjahre hinter sich haben und das Minimum der gesetzlichen Besoldung beziehen, sowie für Rücktrittsgehalte und außerordentliche Beiträge an im Schulwesen stark belastete Gemeinden	„	30,000.—
5. Für Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeiner Lehrmittel der Gemeinden . . .	„	10,000.—
6. Für Unterstützung der unentgeltlichen Verabfolgung der Lehrmittel	„	10,000.—
7. Für Unterstützung der Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	„	3,398.80
8. Für Erziehung schwachsinniger Kinder . .	„	„ 3,500.—
Total	Fr.	123,898.80

§ 2. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieser Schlußnahme beauftragt.

20. Kanton Thurgau (Fr. 67,832.60).

Unterm 27. Oktober 1903 hat der Regierungsrat dem Großen Rate des Kantons Thurgau den Entwurf einer Verordnung betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule eingereicht, lautend:

§ 1. Die gemäß Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 dem Kanton Thurgau jährlich zukommende Bundessubvention wird für folgende Zwecke bestimmt:

1. zu Beiträgen an die Schulgemeinden für Schulhausbauten, mit Einschluß der Errichtung von Turnhallen und der Anlage von Turn- und Spielplätzen;
2. zu außerordentlichen Jahresbeiträgen an die Schulgemeinden;
3. zur unentgeltlichen Abgabe der vorgeschriebenen Lehrmittel an die Schulkinder;
4. zur Ausbezahlung der Alterszulagen an dienstunfähig gewordene Lehrer.[1])

§ 2. Die Beiträge für Schulhausbauten sollen wesentlich zur Erhöhung der bisher üblichen kantonalen Beiträge an solche Gemeinden dienen, welche durch Neubauten oder wesentliche Um-

[1]) Die Lehrerschaft hatte vorgeschlagen, es möchten denjenigen Lehrern, die zufolge Alters oder Krankheit dem Schuldienst zu entsagen genötigt sind, auch nach ihrem Rücktritt vom aktiven Schuldienst die staatlichen Alterszulagen verabreicht werden.

bauten stark belastet werden, in der Weise, daß der gesamte Beitrag bis auf die Hälfte, ausnahmsweise bis auf zwei Dritteile der effektiven Baukosten steigen kann.

Es ist darauf zu halten, daß nur solche Bauten subventioniert werden, welche den Anforderungen der Schulgesundheitspflege entsprechen.

§ 3. Die außerordentlichen Jahresbeiträge sollen an solche Gemeinden verabfolgt werden, welche

a. durch Vermehrung der Lehrstellen, durch Erhöhung der Lehrerbesoldung oder durch Bauschulden ausnahmsweise stark belastet sind, oder

b. durch unentgeltliche Verabfolgung der Schulmaterialien, Errichtung von Spezialklassen oder Nachhülfeunterricht für schwachbegabte Kinder, durch Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder besondere Auslagen auf sich nehmen.

Diese Beiträge richten sich nach den bezüglichen jährlichen Ausgaben und der ökonomischen Stellung der Gemeinden.

§ 4. Die unentgeltliche Abgabe der individuellen Lehrmittel soll sich erstrecken auf die sämtlichen für die Primarschule vorgeschriebenen Schulbücher, in der Weise, daß jedem Schüler je ein Exemplar der für seine Klasse erforderlichen Bücher unentgeltlich zu Eigentum verabfolgt wird. Nötig werdende Ersatzexemplare für verlorene oder vorzeitig unbrauchbar gewordene Bücher sind von der Lehrmittelverwaltung zum Selbstkostenpreis zu beziehen, wobei es den Schulvorsteherschaften überlassen bleibt, nach § 58 des Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen die Anschaffung auf Kosten der Schulkasse zu übernehmen.

§ 5. Der Fortbezug der gesetzlichen Alterszulagen nach Austritt aus dem aktiven Schuldienste soll denjenigen Lehrern zu teil werden, welche

a. altershalber nach vollendetem 65. Altersjahre vom Dienste an einer öffentlichen Schule des Kantons zurücktreten, oder

b. schon vorher wegen Krankheit oder Gebrechen diesen Dienst aufgeben müssen, ohne imstande zu sein, durch anderweitige Tätigkeit ein entsprechendes Einkommen zu finden.

Bei wesentlich reduzierter Erwerbsfähigkeit ist ein teilweiser Fortbezug der Alterszulage zu bewilligen.

§ 6. Die Bundessubvention für das Jahr 1903 soll ausschließlich zu außerordentlichen Beiträgen an die mit der Amortisation von Bauschulden stark belasteten Schulgemeinden verwendet werden, ohne daß daraus eine Reduktion der jährlichen Leistungen der betreffenden Gemeinden folgen darf, so lange der Stand der Bauschuld die Fortdauer dieser Leistungen als wünschbar erscheinen läßt.

§ 7. Soweit die Verwendung der Bundessubvention im einzelnen besondere Schlußnahmen erfordert, stehen dieselben dem Regierungsrate zu.

Bei der Aufstellung des kantonalen Budgets und bei der Erstellung der Staatsrechnung ist jeweils auch die Verwendung der Bundessubvention in Rechnung zu bringen.

Hierzu bemerkt der Regierungsrat u. a.:

Wie es seinerzeit hinsichtlich des Alkoholzehntels geschehen ist, legte der Regierungsrat dem Kantonsrate eine Verordnung zur Genehmigung vor.

Gesetzliche Bestimmungen müßten aufgestellt werden, wenn vermittelst der Bundessubvention Einrichtungen geschaffen werden wollten, welche eine Änderung der bestehenden Gesetzgebung über das Primarschulwesen in sich schlössen.

Wird die Bundessubvention gemäß regierungsrätlichem Antrag verteilt, so werden auf die einzelnen Verwendungsarten folgende Beträge entfallen:

1. Beiträge an Schulhausbauten	Fr.	30,000
2. Außerordentliche Beiträge an Schulgemeinden	„	17,000
3. An die Lehrmittelverwaltung	„	12,800
4. Alterszulagen für Lehrer	„	8,000
Total	Fr.	67,800

Das kantonale Budget für das Erziehungswesen erfährt eine kleine Entlastung durch Wegfall der außerordentlichen Staatsbeiträge an belastete Schulgemeinden und der Alterszulagen an bedürftige, zurückgetretene Lehrer.

21. Kanton Tessin (Fr. 110,910. 40).

1. Die Bundessubvention für das Jahr 1903 wird gemäß Dekret vom 25. November 1903[1]) in vollem Betrage der Unterstützungs- und Pensionskasse der Primarlehrerschaft zugewendet.

---

[1]) Der Wortlaut des Dekretes ist folgender:

Il Gran Consiglio della Repubblica e Cantone del Ticino, sulla proposta del Consiglio di Stato; vista la legge federale del 25 giugno 1903,

Decreta:

1. Il sussidio federale spettante al Cantone a pro' delle scuole primarie pubbliche dello Stato, in base alla legge federale 25 giugno 1903, per lo spirante anno 1903, viene integralmente assegnato e versato alla Cassa di previdenza istituita col decreto legislativo del 25 novembre 1903, come Cassa di soccorso e di pensioni per i docenti delle scuole primarie dello Stato.

2. Per l'esercizio 1904 e successivi il sussidio federale verrà ripartito come segue:

a. per aumentare gli stipendii dei docenti delle scuole primarie pubbliche dello Stato, una somma corrispondente all'assegno di fr. 100 per ogni docente, e ciò fino a nuove disposizioni legislative in proposito;

2. Vom Jahr 1904 an findet folgende Verteilung der Bundessubvention statt:

a. Für die Aufbesserung der Lehrerbesoldungen ein Betrag von je Fr. 100 per Lehrkraft bis zum Erlaß neuer gesetzlicher Bestimmungen.

b. Der Rest wird der Unterstützungs- und Pensionskasse der Primarlehrerschaft zugewiesen.

3. Wenn das Kapital der Unterstützungskasse einen Betrag erreicht hat, daß aus den Zinsen desselben zusammen mit den Prämien der Mitglieder der Kasse der regelmäßige Betrieb derselben gesichert ist, so wird der Beitrag an die Kasse aus der Bundessubvention verhältnismäßig gekürzt oder er fällt dahin; in diesem Falle wird durch Dekret festgesetzt, für welche andere im Bundesgesetz ausdrücklich vorgesehene Zweckbestimmungen er Verwendung zu finden hat.

Unterm 25. Februar 1903 hat nämlich der Große Rat, nachdem schon am 5. Mai 1902 eine Summe von Fr. 10,000 zur Gründung eines Fondes für eine Unterstützungs- und Pensionskasse der Lehrerschaft der Volksschule bewilligt worden war, für die Primarlehrerschaft eine Hülfskasse eingerichtet mit dem Zwecke, den zurücktretenden Lehrern einen Ruhegehalt und aktiven Lehrern im Krankheitsfalle eine Unterstützung ausrichten zu können.[1])

---

b. il rimanente alla Cassa di previdenza come sopra.

3. Quando il capitale della Cassa di previdenza avrà raggiunto il limite occorrente ad assicurare col proprio reddito, unito alle tasse degli assicurati, il funzionamento regolare dell'istituto, verrà proporzionalmente ridotta oppure soppressa la prestazione dello Stato sul sussidio federale, e la somma corrispondente verrà applicata ad altri fra gli scopi indicati dalla legge federale, sempre mediante decreto legislativo.

4. Il presente decreto, dichiarato di natura urgente, entra immediatamente in vigore.

[1]) Das bezügliche Dekret lautet:

Il Gran Consiglio della Repubblica e Cantone del Ticino, sulla proposta del Consiglio di Stato; visto il decreto legislativo 5 maggio 1902 col quale veniva stanziata una somma annua di fr. 10,000 a costituire il fondo destinato alla Cassa di soccorso e pensioni per i docenti delle scuole pubbliche,

Decreta:

Art. 1. È istituita, a beneficio del personale insegnante delle scuole primarie pubbliche dello Stato, una Cassa di previdenza il cui scopo è di fornire una pensione di riposo ai docenti che divenissero inabili al ministero ed un sussidio a quelli in esercizio, per i casi di mallattia.

Il beneficio della Cassa di previdenza dovrà estendersi anche alle vedove ed agli orfani in giovane età dei docenti che vi sono inscritti.

Art. 2. I fondi occorrenti alla Cassa di previdenza saranno costituiti:

a. col fondo cantonale già esistente al 31 dicembre 1903;

b. con prelevamenti sul sussidio della Confederazione per la scuola primaria

22. Kanton Waadt (Fr. 168,827.40).

Die Bundessubvention wird gemäß dem Gesetz vom 14. November 1903 vollständig für die Aufbesserung der Besoldungen der Primarlehrerschaft vom 1. Januar 1904 an verwendet, sodaß die Besoldungsverhältnisse folgendermaßen geregelt sein werden:

Das Besoldungsminimum [1]) beträgt:

Fr. 1600 (1400) für einen Lehrer (régent) mit einem definitiven Fähigkeitszeugnis;

Fr. 1200 (900) für einen Lehrer mit einem provisorischen Fähigkeitszeugnis;

Fr. 1000 (900) für eine Lehrerin (régente) mit einem definitiven Fähigkeitszeugnis;

Fr. 700 (500) für eine Lehrerin mit einem provisorischen Fähigkeitszeugnis.

Das Besoldungsminimum für Arbeitslehrerinnen beträgt Fr. 300, für Kleinkinderlehrerinnen Fr. 600.

Zu diesen Minimalansätzen treten Dienstalterszulagen in folgenden Beträgen für

nach Dienstjahren	Lehrer	Lehrerinnen
3 (5—9)	100 (50)	60 (35)
6	200	120
9 (10—14)	300 (100)	180 (70)
12	400	240
15 (15—19)	500 (150)	300 (100)
20 (20 und mehr)	600 (200)	350 (150)

Diese Erhöhungen fallen zu Lasten des Staates.

Diese Erhöhungen haben keine Einwirkung auf die Berechnung der Ruhegehalte, die gemäß dem Gesetz vom Jahre 1897 auf Grundlage der damaligen Besoldungen in folgender Weise berechnet werden:

Bei Rücktritt nach dreißigjährigem Schuldienst oder im Falle von Invalidität haben Lehrer, bezw. Lehrerinnen, Anspruch auf

---

c. colla tassa annua da versarsi dagli assicurati mediante trattenuta sul loro onorario;

d. con eventuali assegni, donazioni o legati.

Art. 3. L'organizzazione ed il funzionamento della Cassa di previdenza saranno determinati ea legge speciale.

Art. 4. La partecipazione alla Cassa di previdenza è obbligatoria per tutti i docenti delle scuole primarie pubbliche dello Stato.

Art. 5. Il presente decreto è dichiarato di natura urgente ed entra immediatamente in vigore.

[1]) Die Zahlen in Klammern geben die bisherigen Ansätze.

einen Ruhegehalt, der in der Weise berechnet wird, daß $2^1/_7$ % der Besoldung von Lehrern, bezw. $2^2/_3$ % bei Lehrerinnen mit 30 multipliziert werden.

Die Witwe eines verstorbenen Lehrers hat während ihrer Witwenfrist Anrecht auf die Hälfte der Pension ihres verstorbenen Gatten, oder auf welche er im Krankheitsfalle ein Anrecht gehabt hätte.

Jede Waise eines Lehrers oder einer Lehrerin hat bis zum vollendeten 18. Lebensjahre Anrecht auf je $^1/_5$ der Pension oder eines eventuellen Pensionsanspruches; immerhin darf die Pension der Witwe und der Waisen zusammen die Pension, zu welcher der verstorbene Lehrer berechtigt war, nicht übersteigen.

Zur Ermöglichung dieser Pensionen hat jeder Lehrer jährlich Fr. 50, jede Lehrerin Fr. 30 an die Staatskasse zu bezahlen.

23. Kanton Wallis (Fr. 91,550.40).

Unterm 25. November 1903 hat der Große Rat folgenden Verteilungsplan für die Bundessubvention pro 1903 genehmigt:

	Fr.
1. Beiträge an Gemeinden für Schulneu- und -Umbauten	20,000. —
2. Mehrausgaben infolge der Verlängerung der Seminarzeit (Gesetz vom 26. November 1903) . .	4,000. —
3. Turnhalle für das Lehrerseminar in Sitten . .	10,000. —
4. Besoldungsaufbesserung der Lehrer im Jahre 1903 gemäß dem Besoldungsgesetz vom 26. Mai 1902	27,000. —
5. Beiträge an Gemeinden für Anschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln (inklusive Turngeräte)	30,000. —
6. Eventuell: Beiträge an Gemeinden zur Verteilung von Schulmaterialien an arme Kinder	550. 40
Total	91,550. 40

An die Neu- und Umbauten von Schulhäusern sind an die Ausgaben für die im Jahre 1903 ausgeführten Arbeiten 25 % als Beitrag aus der Bundessubvention bewilligt worden, ferner 75 % Beitrag an die Anschaffungskosten von Klassenmobiliar (mobilier de classe).

24. Kanton Neuenburg (Fr. 75,767.40).

Unterm 25. November 1903 hat der Staatsrat dem Großen Rat folgenden Dekretsentwurf zur Beschlußfassung unterbreitet:

„Décret concernant la répartition de la subvention fédérale de 1903 pour l'enseignement primaire.

Le Grand Conseil de la République et Canton de Neuchâtel sur la proposition du Conseil d'Etat

décrète:

Art. 1er. La subvention fédérale de 1903 en faveur de l'enseignement primaire sera versée, en augmentation de son capital, au Fonds scolaire de prévoyance pour le personnel enseignant primaire, déduction faite de la somme nécessaire à la répartition du 25 % des dépenses faites en 1903 dans les communes pour les soupes scolaires.

Art. 2. Le présent décret est adopté d'urgence; le Conseil d'Etat est chargé de sa promulgation et de l'exécution."

Der Subventionsbetrag soll also in der Hauptsache für die Pensionskasse der Primarlehrerschaft Verwendung finden. Bis anhin konnte aus dem „Fonds de prévoyance" nach 30 Dienstjahren im Maximum eine Jahrespension von 720 Franken für Lehrer und Lehrerinnen ausgerichtet werden.

Die Lehrerschaft hatte einen jährlichen Zuschuß aus der Bundessubvention von Fr. 20,000 zu dem Beitrag von Fr. 20,000, den der Kanton bis anhin an die Pensionskasse gewährte, verlangt.

Der Staatsrat schlägt in seinem Berichte vom 25. November 1903 vor, an die im Kanton im Jahre 1903 gemachten Ausgaben für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder aus der Bundessubvention 25 % zu vergüten, beziehungsweise als Beitrag zu leisten; der Rest der Subvention würde dann als einmalige Leistung dem „Fonds de prévoyance" einverleibt.

Im neuen Schulgesetzesentwurf — er gelangt demnächst im Plenum des Großen Rates zur Behandlung — sieht § 189 des Regierungsentwurfes die Verwendung der Schulsubvention für die Aufbesserung der Lehrergehalte vor. Art. 188 hat die Minimalbesoldungen für Lehrer je nach den Ortschaften auf 1800—2100 Franken, für Lehrerinnen auf 1100—1300 Franken angesetzt. Art. 189 bestimmt nun hierzu noch folgendes:

„Les instituteurs et institutrices reçoivent en outre de l'Etat, après cinq ans de service, une haute paie déterminée comme suit:

Après cinq ans de service, le traitement s'accroît annuellement pendant dix ans consécutifs de 60 fr. pour les instituteurs et de 40 fr. pour les institutrices.

A partie de la 16me année de service, le traitement s'accroît encore annuellement, pendant cinq ans consécutifs, d'une haute paie supplémentaire prélevée sur la subvention fédérale en faveur de l'enseignement primaire et fixée à 60 fr. pour les instituteurs et à 40 fr. pour les institutrices.

Le traitement demeure ensuite invariable. Le point de départ de la haute paie pour chaqne ayant-droit est le 1er janvier de la 6me année depuis l'entrée en fonctions."

Art. 234. La subvention fédérale pour l'enseignement primaire est destinée à payer la haute paie supplémentaire déterminée à l'alinéa 3 de l'article 189.

Le solde de la subvention fédérale est réparti aux Communes proportionnellement à l'augmentation des traitements initiaux prévus à l'article 183 de la présente loi.

En conséquence, le solde de la subvention est divisé par l'augmentation totale des traitements initiaux et le quotient est multiplié par l'augmentation des traitements initiaux de chaque commune.

25. Kanton Genf (Fr. 79,565.40).

Der Große Rat des Kantons Genf hat am 13. Februar 1904 beschlossen, das ganze Treffnis pro 1904 für Schulhausbauten zu verwenden. Das bezügliche Dekret, das durch Staatsratsbeschluß vom 16. Februar auf den 18. Februar 1904 in Kraft erklärt worden ist, lautet folgendermaßen:

Le Grand Conseil de la République et Canton de Genève, sur la loi fédérale du 25 juin 1903 concernant la subvention de l'école primaire publique par la Confédération, sur la proposition du Conseil d'Etat,

arrête:

Article unique. La totalité de l'allocation accordée au Canton de Genève par la Confédération, pour l'année 1903, en exécution de la loi fédérale du 25 juin 1903 concernant la subvention de l'école primaire publique sera versée en déduction des dépenses effectuées en 1903 par l'état, en vue des constructions destinées à l'école primaire.

Art. 2. L'urgence est déclarée.

Die Verteilung der Bundessubvention für das Jahr 1903 hat demnach

Kantone	Treffnis 1903	Direkt an die Gemeinden zur Verteilung für die Zwecke von Art. 2	Für die Lehrerschaft: Besoldungen	Für die Lehrerschaft: Ruhegehalte	Für die Lehrerschaft: Pensions-, Alters- u. Unterstützungskassen	Seminarien Lehrerfortbildung
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Zürich . . .	258,621. 60	—	—	—	—	—
2. Bern	353,659. 80	—	18,000. —	20,900. —	115,000. —	31,632
3. Luzern . . .	87,911. 40	—	4,400. —	6,000. —	13,511. 40	9,000
4. Uri	15,760. —	7,880. —	—	—	3,940. —	—
5. Schwyz . . .	44,308. —	27,748. 50	6,000. —[1])	—	1,500. —	—
6. Obwalden . .	12,208. —	8,900. —	—	—	3,000. —	—
7. Nidwalden . .	10,456. —	5,228. —	—	—	1,000. —	—
8. Glarus . . .	19,409. 40	—	—	800. —	2,300. —	—
9. Zug	15,055. 80	—	—	—	14,133. 40	—
10. Freiburg . .	76,770. 60	—	—	—	31,680. 60	4,000[4])
11. Solothurn . .	60,457. 20	—	—	—	60,457. 20	—
12. Baselstadt (1904)	67,336. 20[5])	—	29,675. —	—	—	1,300
13. Baselland . .	41,098. 20	—	—	—	41,098. 20	—
14. Schaffhausen .	24,908. 40	—	—	—	4,000. —	—
15. Appenzell A.-Rh.	33,168. 60	—	—	—	11,000. —	—
16. Appenzell I.-Rh.	10,799. 20	—	4,150. —	—	500. —	—
17. St. Gallen (1904)	150,171. —	—	22,526. 65	30,034. 20	—	10,512
18. Graubünden .	83,616. —	41,808. —	—	—	—	—
19. Aargau . . .	123,898. 80	?	30,000. —[9])	—	—	7,000[7])
20. Thurgau . .	67,932. 60	17,000. —	8,000. —	—	—	—
21. Tessin . . .	110,910. 40	—	—	—	110,910. 40	—
22. Waadt . . .	168,827. 40	—	168,827. 40	—	—	—
23. Wallis . . .	91,550. 40	30,550. 40	27,000. —	—	—	14,000[10])
24. Neuenburg . .	75,767. 40	—	—	—	75,767. 40	—
25. Genf	79,565. 40	—	—	—	—	—
Schweiz	2,084,167. 80	139,114. 90	318,579. 05	57,734. 20	489,798. 60	77,444

[1]) Alterszulagen; weitere Beiträge an Lehrerbesoldungen. — [2]) Turngerätschaften. — [3]) Bedürftigen für den Handfertigkeitsunterricht (enseignement frœbelien) — [5]) Total der Verwendungen Fr. 67,705. — geräte. — [9]) Alterszulagen, Rücktrittsgehalte, ausserordentliche Beiträge an im Schulwesen stark belastete

Von der Bundessubvention von Fr. 2,084,167. 80 haben nach dieser Übersicht Verwendung gefunden für:

		in tausend Franken	in %
1. Schulhausbauten, Turnhallen, Turnplätze etc. . . .		768	36,8
2. Die Lehrerschaft:			
a. Besoldungsaufbesserungen	318		
b. Ruhegehalte	58		
c. Lehrerkassen	490	866	41,5
3. Allgemeine Lehrmittel und Schulmobiliar		19	1,0
4. Individuelle Lehrmittel und Schulmaterialien		40	2,0
5. Nahrung und Kleidung armer Schulkinder		69	3,3
6. Bildung von Schwachsinnigen		44	2,1
7. Seminarien und Lehrerfortbildung		77	3,7
8. Obligatorische Fortbildungsschule		12	0,6
9. Den Kantonen zur Verfügung gemäß den Bestimmungen von Art. 2 des Bundesgesetzes		49	2,3
10. Die Verteilung an die Gemeinden zur Verwendung gemäß Art. 2 des Bundesgesetzes		140	6,7
	Total	2084	100

Diese Übersicht ergibt, daß rund 80 % der Bundessubvention pro 1903 zu beinahe gleichen Teilen als Beiträge an Schulhaus-

kurz zusammengefaßt in folgender Weise stattgefunden:

	Für das Schulhaus und den Schulbetrieb		Lehrmittel		Obligatorische Fortbildungsschule	Für die Schulkinder		Rest zur Verfügung
	Schulbauten und Reparaturen	Turnplätze und Turngeräte	Allgemeine	Individuelle		Nahrung und Kleidung armer Schulkinder etc.	Schwachsinnigenbildung	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1.	258,621. 60	—	—	—	—	—	—	—
2.	100,000. —	—	—	—	—	30,000. —	30,500	7,627. 50
3.	55,000. —	—	—	—	—	—	—	—
4.	3,940. —	—	—	—	—	—	—	—
5.	—	—	—	—	—	—	—	9,059. 50
6.	—	—	—	—	—	—	—	308. —
7.	—	1,933. 50[2])	—	—	—	2,294. 50[3])	—	—
8.	—	6,000. —	2,800. —	—	—	—	1,000	6,509. 40
9.	480. —	—	360. 80	—	—	81. 60	—	—
10.	37,590. —	—	3,500. —	—	—	—	—	—
11.	—	—	—	—	—	—	—	—
12.	—	—	—	—	—	33,730. —	3,000	—
13.	—	—	—	—	—	—	—	—
14.	15,000. —	—	—	—	—	—	4,000	1,908. 40[6])
15.	4,000. —	—	—	16,000	—	—	2,000	168. 60
16.	1,700. —	—	2,000. —	1,800	—	—	—	649. 20
17.	52,559. 85	—	—	—	12,013. 65	—	—	22,524. 65
18.	41,808. —	—	—	—	—	—	—	—
19.	45,000. —	15,000. —[8])	10,000. —	10,000	—	3,398. 80	3,500	—
20.	30,000. —	—	—	12,800	—	—	—	132. 60
21.	—	—	—	—	—	—	—	—
22.	—	—	—	—	—	—	—	—
23.	20,000. —	—	—	—	—	—	—	—
24.	—	—	—	—	—	—	—	—
25.	79,565. 40	—	—	—	—	—	—	—
	745,264. 85	22,933. 50	18,660. 80	40,600	12,013. 65	69,504. 90	44,000	48,888. 25

Schulen für Klassenteilung, Reparaturen und Schulsuppe. — [4]) Fr. 1000 für Ausbildung von Lehrerinnen. [5]) Einlage in einen Spezialfonds. — [7]) Lehrmittel an den Seminarien. — [8]) Turnhallen, Turnplätze, Turn-Gemeinden. — [10]) Fr. 4000 für Verlängerung der Seminarzeit.

bauten der Gemeinden, Turnhallen und Turnplätze einerseits und für die Aufbesserung der ökonomischen Stellung der Lehrerschaft (Besoldungserhöhungen, Ruhegehalte, Beiträge an die Lehrer- Alters-, Pensions-, Witwen- und Waisenkassen) anderseits Verwendung gefunden haben. Insbesondere hat die Großzahl der Kantone ihre Lehrerkassen bedacht, weil dies am meisten not tat. Denn beinahe überall sind die Mittel unzulänglich, die Kassen sind auch in vielen Fällen versicherungstechnisch ungenügend fundiert, sodaß die bedeutenden Zuwendungen an dieselben, die nun aus der Bundessubvention gemacht worden sind, für die Kassen und damit für die Lehrerschaft eine Wohltat sind. Gerade diese letztere Verwendung bedeutet eine große Förderung der Schule. Der Erfolg des Unterrichts ist ja in erster Linie abhängig von der Tüchtigkeit der Lehrerschaft. Alle Maßnahmen, die geeignet sind, dem Lehrkörper tüchtige Köpfe zuzuführen, arbeiten in ganz direkter Weise an der Hebung des Schulwesens. Vor allem wirken in diesem Sinne alle Bestrebungen zur Verbesserung der ökonomischen Stellung der Lehrerschaft.

Schon im Jahr 1904 werden die Beträge, welche der Lehrerschaft aus der Bundessubvention zu gute kommen werden, noch wachsen; so ist u. a. im Kanton Zürich in Aussicht genommen, vom Jahre 1904 an den ganzen Betrag der Subvention für die Aufbesserung der Lehrerbesoldungen zu verwenden. In ähnlicher Weise werden andere Kantone, die für das Jahr 1903 noch nicht in diesem Sinne disponiert haben, größere Beträge in der einen oder andern Form zu gunsten ihrer Primarlehrerschaft flüssig machen, sodaß dann wohl mehr als die Hälfte der Bundessubvention, also zirka 1,100,000 Franken mehr als bis anhin verwendet werden für die schweizerische Primarlehrerschaft.

Daß die Schulbauten in Zukunft zirka $^1/_4$—$^1/_3$ der Bundessubvention in Anspruch nehmen werden, ist ein weiteres bedeutsames Moment für die Förderung der Primarschule. Es kann mit der Bundessubvention der Erstellung neuer Schulbauten vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt und den Anforderungen einer wohlverstandenen Schulhygiene Folge gegeben werden.

Der Rest von $^1/_5$—$^1/_4$ im Betrage von 400,000—500,000 Franken wird es möglich machen, die Anschaffung von besserm Schulmobiliar, von allgemeinen Lehrmitteln, ferner die Bestrebungen der Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder und für die Bildung der Schwachsinnigen zu unterstützen und auch weitere in Art. 2 des Bundesgesetzes namhaft gemachte Zwecke zu fördern.

Die erfreuliche Tatsache ist noch hervorzuheben, daß schon im Jahre 1903 mehr als 100,000 Franken für Schulwohlfahrtseinrichtungen (Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder und für die Bildung schwachsinniger Kinder) ausgeworfen worden sind. Ein ganz bescheidener Betrag von rund 12,000 Franken soll in Zukunft im Kanton St. Gallen für die Förderung der obligatorischen Fortbildungsschule Verwendung finden.

* * *

Im einzelnen glaubt der Verfasser noch darauf hinweisen zu sollen, daß von zwei Kantonen[1]) (Baselstadt und St. Gallen) für das Jahr 1903 der Standpunkt eingenommen wird, daß ohne weitere Zweckangabe die Bundessubvention für die Primarschule im allgemeinen in Anspruch genommen werden könne, sobald nur die Mehrausgabe für die Primarschule im Jahr 1903 gegenüber der Durchschnittsausgabe pro 1898—1902 mindestens dem Betrag der Bundessubvention entspreche. Es ist wohl selbstverständlich, daß diese Aufwendungen schließlich für die in Art. 2 des Bundesgesetzes vorgesehenen Zweckbestimmungen gemacht werden, doch scheint diese Art der Disposition nicht ganz den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.

[1]) Für die beiden Kantone ist die für 1904 vorgesehene Verteilung der Subvention in die vorstehende statistische Übersicht aufgenommen worden.

Im fernern zeigen die für die Seminarien ausgeworfenen Summen (Bern, Luzern, Freiburg, St. Gallen, Aargau, Wallis) eine recht weitherzige extensive Interpretation von Art. 2, Ziffer 4: „Ausbildung von Lehrkräften; Bau von Lehrerseminarien."

Schaffhausen will die nach Berücksichtigung verschiedener Zweckbestimmungen verbleibende Restsumme (Fr. 1908.40) zur Bildung eines Spezialfonds verwenden, aus welchem die Leistungen des Staates für die Unentgeltlichkeit von Lehrmitteln, Beiträge an Schulgemeinden für Schulhausbauten, Turnhallen u. s. w., verschiedene Ausgaben des Staates für das Volksschulwesen (Schule für Schwachbegabte, Vikariatskosten, Stipendien für Lehrer und Lehramtskandidaten etc.) bestritten, beziehungsweise unterstützt werden sollen. Diese Verwendung widerspricht aber Art. 6, Lemma 2; die Bedenken gegen diese Zweckbestimmung werden immerhin zerstreut durch die Tatsache, daß der Große Rat alljährlich über die Verwendung des verfügbaren Fonds beschließen soll.

Im allgemeinen kann also konstatiert werden, daß die Bundessubvention für das Jahr 1903 eine Verwendung gefunden hat, die den Tendenzen des Gesetzes entspricht. Allerdings haben einige Kantone einen Teil der Subvention den Gemeinden überlassen unter dem Vorbehalt, daß sie die Beiträge für die in Art. 2 des Bundesgesetzes aufgeführten Zwecke verwenden. Es geschah dies in folgenden Kantonen:

	Bundessubvention	Zur Verteilung an die Gemeinden	In % der Bundessubvention
	Fr.	Fr.	
1. Uri	15,760. —	7,880. —	50
2. Schwyz . . .	44,308. —	27,748. 50	63
3. Obwalden . .	12,208. —	8,900. —	73
4. Nidwalden . .	10,456. —	5,228. —	50
5. Graubünden .	83,816. —	41,808. —	50
6. Thurgau . . .	67,932. 60	17,000. —	25
7. Wallis . . .	90,550. 40	30,550. 40	33
8. Aargau . . .	123,898. 80	?	?

Es ist bei Besprechung der im Gesetze niedergelegten Grundsätze auseinandergesetzt worden (vergleiche Seite 23 und 24), daß diese Art der Verwendung kaum im Sinne des Gesetzes liegen dürfte und es sind auch die Gründe angeführt worden, welche diese Auffassung zu stützen geeignet sind.

Nun ist aber zu beachten, daß eine größere Zahl von Kantonen im allgemeinen eine provisorische, nur auf die Verwendung des 1903er Subventionsbetreffnisses sich beziehende Entscheidung getroffen haben und daß schon das kommende Subventionsjahr 1904 in dieser Beziehung wohl eine Reihe von zum Teil grundsätzlichen Änderungen in der Verteilung bringen wird.

Denn es wird sich schon bei der erstmaligen Rechnungsstellung dem Bunde gegenüber manches abklären, was zurzeit noch unbestimmt ist. Eine gewisse Einheitlichkeit kann sich erst nach Verlauf einiger Jahre ergeben. Vor allem wird es notwendig sein, daß der Bundesrat als Grundlage hierfür die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt, denen in Art. 7 des Bundesgesetzes gerufen ist.